

Die Untersuchungsorgane des MfS (HA IX im MfS/ Abt. IX der BV)

Von Karli Coburger und Dieter Skiba

Die Rechtsstellung der Untersuchungsorgane des MfS. Grundlagen und wesentliche Merkmale ihrer Tätigkeit

Die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit waren – neben denen des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung – durch die Strafprozeßordnung der DDR (nachfolgend StPO/DDR) als staatliche Untersuchungsorgane der DDR bestimmt.¹ (Mit Beginn der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung im Osten Deutschlands und nach Gründung der DDR galt die von faschistischem Gedankengut bereinigte Reichsstrafprozeßordnung. Ab 1952 galt dann die erste Strafprozeßordnung der DDR. In dieser waren die damals bestehenden Untersuchungsorgane beim Chef der Deutschen Volkspolizei, bei der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle/Amt für Kontrolle des Warenverkehrs, der späteren Zollverwaltung der DDR, und beim MfS namentlich noch nicht angeführt. Das erfolgte erst mit der StPO der DDR 1968.)

Die Zuordnung eigener Untersuchungsorgane zum Ministerium für Staatssicherheit fußte auf der Einheitlichkeit der Staatsgewalt und gewährleistete hohe Kompetenz, Effektivität und Qualität der Arbeit.

Die Rechte und Pflichten strafprozessualer Untersuchungsorgane des MfS wurden durch die Hauptabteilung IX (HA IX) im MfS und in den Bezirksverwaltungen (BV) von den dortigen Abteilungen IX wahrgenommen.

Gemäß den StPO/DDR führten sie unter der Leitung des zuständigen Staatsanwaltes offiziell Ermittlungsverfahren in Strafsachen durch.

Als Untersuchungsorgane hatten sie strafatverdächtige Handlungen und Vorkommnisse zu untersuchen, Anzeigen und Hinweise auf Straftaten zu prüfen, Straftaten aufzuklären, die Täter zu ermitteln sowie Ursachen und

426

begünstigende Bedingungen für Straftaten aufzudecken und an ihrer Beseitigung bzw. Zurückdrängung mitzuwirken. Bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen wurden alle nach der Strafprozeßordnung zulässigen Untersuchungshandlungen und -maßnahmen vorgenommen.

Im Ermittlungsverfahren hatten sie die gleichen Pflichten und Rechte wie die anderen Untersuchungsorgane der DDR. Selbst die BStU-Behörde kam angesichts der klaren Rechtslage nicht umhin festzustellen: »(Es) handelte sich bei der Untersuchungstätigkeit des Staatssicherheitsdienstes um eine durch die Strafprozeßordnung der DDR geregelte offizielle Tätigkeit, die den gleichen formalen Regelungen unterworfen war, wie die Ermittlungstätigkeit der Polizeiorgane und der Zollverwaltung ...«²

Die Untersuchungsorgane waren operative Struktureinheiten des MfS.

Sie unterschieden sich aber von den anderen operativen Dienstseinheiten dadurch, daß ihnen als Rechtspflegeorgan Befugnisse, Rechte und Pflichten zur eigenverantwortlichen Einleitung und Bearbeitung sowie für den Abschluß von strafprozessualen Ermittlungsverfahren gemäß der StPO eingeräumt waren. Ihre Tätigkeit war also nicht nur durch die für das gesamte MfS verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern in bezug auf die Untersuchungstätigkeit (und damit auch für die untersuchungsführenden Mitarbeiter – die »Untersuchungsführer«) durch die dafür geltenden strafprozessualen und strafrechtlichen Normen bestimmt. In der Richtlinie Nr. 1/76 des Ministers für Staatssicherheit zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge hieß es dazu: »Die Durchführung von Ermittlungsverfahren obliegt der Untersuchungsabteilung und hat unter strikter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StPO zu

erfolgen.«

Es gab für die Untersuchungsorgane des MfS zu keiner Zeit Sonderregelungen oder Ausnahmerechte. Zu keiner Zeit existierten im MfS interne Weisungen und Befehle, die im Widerspruch zu den geltenden Rechtsnormen gestanden hätten.

Die Ergebnisse der Untersuchungsarbeit wurden gegenüber Außenstehenden nicht geheimgehalten. Sie waren zur Weitergabe an die Justizorgane bestimmt und schufen Voraussetzungen, damit diese ihre Verantwortung und Aufgaben wahrnehmen konnten.

Die Untersuchungstätigkeit wie auch ihre Ergebnisse widerspiegeln somit wesentliche Seiten der Arbeit des MfS. Gerade auch deshalb waren die Untersuchungsorgane im MfS Berlin ununterbrochen direkt dem Minister für Staatssicherheit und in den Bezirksverwaltungen deren Leitern unterstellt.

427

Die Tätigkeit der Untersuchungsorgane unterlag damit der Kontrolle durch die zuständigen dienstlichen Vorgesetzten als auch der Aufsicht des Staatsanwaltes und der kritischen Prüfung durch Gericht, Verteidigung und Öffentlichkeit im Rahmen der Einleitung, Bearbeitung und des Abschlusses von Ermittlungsverfahren.

Als Dienstvorgesetzte der Hauptabteilung IX und der Abteilungen IX in den Bezirksverwaltungen konnten der Minister für Staatssicherheit bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen im Einzelfall Weisungen für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane erteilen und sich Entscheidungen zur Bestätigung vorbehalten. Dabei waren sie ebenfalls an die für die Untersuchungstätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Sowohl der Minister als auch die Leiter der BV haben nachhaltig die Verantwortung der Untersuchungsorgane für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in der eigenen Arbeit, für eine wissenschaftliche, von Objektivität und Unvoreingenommenheit geprägte Untersuchungstätigkeit gefordert: »Wer Recht anwendet, muß selbst sauber sein.«

Die Ermittlungshandlungen waren gesetzlich vorgeschrieben und zu dokumentieren.

Die Schriftstücke hatten den beweisrechtlichen Anforderungen der StPO zu entsprechen und waren für Dritte (Staatsanwalt, Gericht, Verteidiger, Beschuldigter) nachkontrollierbar zu fertigen.

Gemäß den StPO/DDR durften nur für das Strafverfahren zugelassene Beweise in das Ermittlungsverfahren eingeführt werden. Das hieß, daß durch Inoffizielle Mitarbeiter oder durch andere konspirative Quellen erlangte Fakten keinen Beweiswert für das Ermittlungsverfahren besaßen und folglich auch nicht eingeführt werden durften – und auch nicht wurden.

Als Leiter des Ermittlungsverfahrens konnte der Staatsanwalt jederzeit Einblick in die Ermittlungsakten nehmen. Schwere Eingriffe in Persönlichkeitsrechte (Haftbefehl, Durchsuchung, Beschlagnahme etc.) unterlagen der richterlichen Entscheidung bzw. Bestätigung.

Nach Abschluß des Verfahrens wurden die Ermittlungsakten mit einem Schlußbericht dem Staatsanwalt übergeben. Die Akten erhielten danach Gericht und Verteidiger – und soweit einbezogen – gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger (die es in der DDR auch gab). Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit wurden der Öffentlichkeit bekannt durch die gerichtlichen Verfahren, insbesondere durch dazu erfolgende Veröffentlichungen in den Medien, oder durch andere Formen der öffentlichen Auswertung der Ergebnisse von Gerichtsverhandlungen.

Die Diensteinheiten der IX hatten zugleich zu gewährleisten, daß es durch den offiziellen Charakter der Untersuchungsarbeit nicht zur Weitergabe nur

428

für den Gebrauch im MfS bestimmter Informationen an Außenstehende oder zur Dekonspiration Inoffizieller Mitarbeiter (IM) und konspirativer Arbeitsmethoden kommen konnte. Zur Gewährleistung der Konspiration war es deshalb strengstens untersagt, interne Dokumente des MfS, die Aufschluß über dessen Arbeitsmittel und Methoden, Dienstverhältnisse, Strukturen usw. gaben, nach außen gelangen zu lassen.

Diese aus dem Charakter des MfS (als ein auch mit geheimdienstlichen und nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden arbeitendes Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgan) resultierenden Forderungen führten jedoch nicht zu Nachteilen für die Beschuldigten, zumal interne Schriftstücke

keine Verwendung im Ermittlungsverfahren finden konnten.

Das schloß nicht aus, daß die Untersuchungsabteilungen gegenstandsbezogen mit den zuständigen operativen Dienstseinheiten eng zusammenarbeiteten.

Die Untersuchungsführer erhielten über diesen Weg konspirativ erarbeitete Verdachtshinweise, Angaben zu möglichen Tatumständen und -beteiligten bzw. andere operative Anregungen, die sie durch klärende Fragen an Beschuldigte oder Zeugen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüften und die möglicherweise weitere be- oder entlastende Fakten/Beweise zutage fördern konnten.

Andererseits erhielten operative Dienstseinheiten Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren (neue gegnerische Angriffsrichtungen, geheimdienstliche Arbeitsmethoden, Hinweise auf mögliche weitere Agenten etc.), die der Qualifizierung der Abwehrtätigkeit dienten, sowie Hinweise auf weitere Beweise und zur Veranlassung vorbeugender Maßnahmen. Daraus ergab sich, daß bei den Untersuchungsführern eine getrennte Vorgangs- und damit Aktenführung existierte. Es gab den offiziellen Ermittlungsvorgang (üblicherweise »Ermittlungsakte« bzw. »Gerichtsakte« genannt), welcher alle durch strafprozessuale Entscheidungen und Maßnahmen erlangte Dokumente enthielt.

Und es gab den MfS-internen (und in der Abteilung XII nachweispflichtig registrierten) Untersuchungsvorgang, der – üblicherweise auch als »Handakte« bezeichnet – neben Kopien der in der Ermittlungs- bzw. Gerichtsakte enthaltenen Dokumente alle internen Unterlagen (Untersuchungsplan, Kontrollvermerke Vorgesetzter, Schriftverkehr mit operativen Dienstseinheiten sowie Mitteilungen operativer Dienstseinheiten über durchgeführte Überprüfungen und Ermittlungen) enthielt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Sache entstanden waren. (In einem Untersuchungsvorgang konnten mehrere Personen als Beschuldigte registriert sein, so daß die Anzahl der Untersuchungsvorgänge nicht identisch war mit der Zahl der in Ermittlungsverfahren bearbeiteten Personen.)

429

Neben ihrer Funktion als Untersuchungsorgane hatten die Dienstseinheiten IX den zentralen MfS-Richtlinien und Weisungen entsprechende operative Aufgaben zu erfüllen, die ihrer Fachqualifikation entsprachen.

So hatten sie die operativen Dienstseinheiten bei der rechtlichen und kriminalistischen Bewertung dort erarbeiteter Verdachtsgründe zu unterstützen.

Sie gaben Anregungen für weiteres Vorgehen bei der Suche und Sicherung von Beweisen. Ihre Bewertungen und Vorschläge zum vorgelegten operativen Material fanden in schriftlichen Einschätzungen ihren Niederschlag. Das war aber keinesfalls eine Entscheidung über die weitere Bearbeitung des betreffenden Operativen Vorgangs. Diese Entscheidung oblag immer allein dem zuständigen Leiter der vorgangsführenden operativen Dienstseinheit bzw. dessen Vorgesetzten.

Zu strafrechtlichen Grundlagen und Hauptrichtungen der Untersuchungstätigkeit.

Zur inneren Struktur

Die sachliche Zuständigkeit der Untersuchungsorgane des MfS ergab sich – ausgehend vom Gesetz über die Bildung des MfS und seiner Begründung vor der Volkskammer am 8. Februar 1950 – vor allem auch aus den Statuten von 1953 und 1969. (Vgl. Anlagen im Beitrag zur Sicherheitspolitik der SED im Bd. 1.)

Die Untersuchungsorgane des MfS waren zuständig für die Untersuchung von Straftaten nach Kapitel 1 und 2, Besonderer Teil des StGB/DDR.

Das betraf im einzelnen:

- Vorbereitung und Durchführung von Aggressionskriegen, Anwerbung von DDR-Bürgern für kriegerische Handlungen, Kriegshetze, völkerrechtswidrige Verfolgung von DDR-Bürgern, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, faschistische Propaganda, Völkerund Rassenhetze;
- Hochverrat, Spionage, landesverräterische Agententätigkeit, Terror, Diversion, Sabotage, staatsfeindlicher Menschenhandel, staatsfeindliche Hetze und Militärstraftaten, soweit sie von sicherheitspolitischer Relevanz waren. (Militär- und Straftaten der allgemeinen Kriminalität klärten Untersuchungsführer der Militärstaatsanwaltschaft auf, die in Truppenteilen stationiert waren.)
- Straftaten der allgemeinen Kriminalität (wie Straftaten gegen die staatliche Ordnung gemäß 8. Kap., StGB/DDR), die durch ihre Umstände

oder Auswirkungen Fragen der staatlichen Sicherheit tangierten. Mit Genehmigung des Staatsanwalts konnten Ermittlungsverfahren sol-

430

cher Art von Untersuchungsorganen des MdI oder von der Zollverwaltung der DDR übernommen bzw. an diese übergeben werden.

Und schließlich waren die Diensteinheiten der IX auch zuständig für Straftaten von hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS und von IM, wenn diese der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das MfS verdächtig waren.

Hinsichtlich der den Ermittlungen zugrundeliegenden Vorschriften des materiellen Strafrechts sind im wesentlichen drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

In der Zeit bis 1958 dominierte Artikel 6 der Verfassung der DDR, der gemäß Entscheid des Obersten Gerichts der DDR vom 4. Oktober 1950 unmittelbar als Strafrechtsbestimmung anzuwenden war, vielfach in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive 38, III A III. (Entstehungsgeschichte, rechtliche Qualität und Bedeutung des Art. 6 Abs. 2 der Verf. 1949 als materielle Strafbestimmung werden am Schluß des vorliegenden Beitrags ausführlich behandelt.) Bis zum 6. August 1954 galten daneben auch die Befehle und Anordnungen, die von der Sowjetischen Militäradministration und der Alliierten Kontrollkommission in Deutschland in den Jahren 1945 bis 1952 zu Fragen erlassen worden waren, die das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben in der DDR betrafen.

Dazu gehörten das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sowie Strafrechtsnormen enthaltende Befehle der SMAD, wie z. B. Befehl 201, der die Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern betraf, Befehl Nr. 160, welcher Sabotage und Diversionshandlungen unter Strafe stellte.

In geringem Maße waren in diesem Zeitraum das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952³, die Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (WStVO) vom 23. September 1948 i. d. F. der Änderungs-Verordnung vom 29. Oktober 1953⁴, das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950⁵ und das Paßgesetz der DDR vom 15. September 1954 (in Verbindung mit dem Änderungsgesetz vom 11. Dezember 1957⁶ für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane relevant.

Im Zeitraum von 1958 bis 1968 bildeten Straftatbestände des »Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Strafrechtsergänzungsgesetz – vom 11. Dezember 1957«⁷ die Grundlage für die strafrechtliche Wertung der Mehrzahl der zu untersuchenden Straftaten. Mit diesem Gesetz wurden die Straftatbestände zur Bekämpfung von Staatsverbrechen sowie anderer Straftaten gegen die staatliche Ordnung neu gefaßt.

431

Ab 12. Januar 1968 galt das in der DDR neu geschaffene Strafgesetzbuch und bildete mit seinen fünf im Laufe der folgenden Jahre erlassenen Änderungs- bzw. Ergänzungsgesetzen die materiell-rechtliche Basis der Arbeit der Untersuchungsorgane des MfS. Als das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR am 1. Juli 1990 in Kraft trat, existierten das MfS/AfNS nicht mehr. Trotzdem enthielt dieses in der »Beitrittszeit« geänderte Strafrecht weiterhin solche strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen wie Hoch- und Landesverrat, Agententätigkeit, Terror und Sabotage, Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß u. a.

Eine nicht unbeträchtliche Rolle spielten bei der Anwendung des StGB/DDR die Möglichkeiten, selbst bei solchen schweren Straftaten wie Staatsverbrechen von strafrechtlichen Maßnahmen unter bestimmten Bedingungen abzusehen. Darauf wurde in vorangegangenen Beiträgen bereits eingegangen.

Aus der Sicht der Untersuchungsorgane hatte bereits der Aufruf des Ministerpräsidenten der DDR, Otto Grotewohl, im Herbst 1953 (in die Geschichte der DDR auch als »Grotewohl-Erklärung« eingegangen) eine besondere Bedeutung. Mit ihr wurde sich selbst stellenden Spionen und Agenten Straffreiheit zugesichert – und das war sehr wirksam.

Die dann im Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 im § 9 erfolgte Festlegung (»Eine Bestrafung erfolgt nicht, ... 2. wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird.«) wurde

auch in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane angewandt.
Das galt ebenso für die dann im StGB/DDR 1968 und seinen nachfolgenden Fassungen getroffenen Festlegungen: § 25 StGB, Ziffer 1: »Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, 1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat, und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird; ...«

Für die im 2. Kapitel des StGB/DDR 1968 definierten Staatsverbrechen enthielt § 111 StGB die spezielle Regelung: »Bei den in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.«

432

Die innere Struktur der Untersuchungsorgane hat sich in Abhängigkeit von inhaltlichen und quantitativen Schwerpunkten gegnerischer Angriffe und des Straftatenanfalls in der DDR im Laufe der Zeit verändert und ging mit einer Spezialisierung einher.

Anfangs bestanden in der HA IX nur zwei untersuchungsführende Abteilungen: die eine bearbeitete die geheimdienstliche Spionage, die andere alle anderen anfallenden Verbrechen.

Die zuletzt tätigen untersuchungsführenden Abteilungen in der HA IX hatten jeweils folgenden Hauptgruppen von Straftaten zu bearbeiten: Spionage und andere Landesverratsdelikte; Verbrechen gemäß 1. Kapitel des StGB/DDR 1968 sowie Straftaten gegen die verfassungsmäßigen politischen Grundlagen der DDR, einschließlich staatsfeindliche Hetze; Straftaten gegen die Volkswirtschaft; Straftaten gegen die Sicherheit der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR; staatsfeindlichen Menschenhandel, Angriffe gegen die Staatsgrenze und schwere Straftaten gegen die staatliche Ordnung, wie ungesetzliche Grenzübertritte; Straftaten von Angehörigen des MfS und von IM, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das MfS standen; Nazi- und Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (diese 1966 geschaffene Abteilung wurde in der ersten Hälfte der 80er Jahre wegen nachlassender Anzahl der zu untersuchenden Straftaten wieder aufgelöst); Aufklärung von terror- und diversionsverdächtigen Handlungen oder anderer wegen ihrer Schwere und Auswirkungen (Morde Brandstiftungen, Havarien u. a.) bedeutsamer sicherheitsrelevanter Vorkommnisse, die von Spezialkommissionen untersucht wurden.

Eine weitere spezielle Abteilung (Abteilung 4, später Bereich Anleitung und Kontrolle der AKG) war für die Anleitung und Unterstützung der Untersuchungsabteilungen der Bezirksverwaltungen zuständig. Zu ihr gehörten außerdem die Bereiche Auswertung, Analyse und Grundsatzfragen. Für die Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen der anderen sozialistischen Staaten gab es ebenfalls eine Abteilung.

Darüber hinaus existierten Abteilungen und Gruppen, die im wesentlichen die Untersuchungstätigkeit und Versorgungsdienste zu unterstützen hatten.

In den Abteilungen IX der BV vollzog sich eine analoge Entwicklung, allerdings nicht bis zur gleichen Tiefe der strukturellen Gliederung wie in der Hauptabteilung.

1967 wurde nach längerer Vorbereitung auf Befehl des Ministers für Staatssicherheit die Abteilung 11 geschaffen. Ihre Aufgabe bestand in der

433

Aufklärung von Nazi- und Kriegsverbrechen durch Nutzung von Archivmaterial und Archivrecherchen.

Wegen der Spezifik ihrer Tätigkeit – diese Abteilung arbeitete *nicht* mit den Rechten eines Untersuchungsorgans – wird sie im vorliegenden Beitrag an späterer Stelle gesondert behandelt.

Zu strafprozessualen Grundlagen und Anforderungen

Auf einige wesentliche prozessuale Grundlagen der Untersuchungstätigkeit wurde bereits eingangs hingewiesen.

In den für alle Untersuchungsorgane der DDR geltenden gesetzlichen Vorschriften

der Strafprozeßordnung waren deren Befugnisse, Rechte und Pflichten genau festgelegt, ebenso die Aufgaben des Staatsanwalts, der in der DDR nach dem Gesetz der Leiter des Ermittlungsverfahrens war. Er hatte die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens regelten detailliert Richtlinien des Generalstaatsanwalts der DDR, zuletzt die Richtlinie Nr. 1/85 vom 1. Juni 1985.

In der Strafprozeßordnung der DDR war festgelegt, daß – im Unterschied zur bundesdeutschen StPO, die das nicht vorsieht – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vom Staatsanwalt oder vom Leiter des Untersuchungsorgans schriftlich begründet sein mußte. Unüberprüfte Hinweise oder anonyme Anzeigen (wie in der BRD für die Einleitung zulässig) reichten dazu nicht aus.

Es war genau bestimmt, unter welchen Umständen Durchsuchungen, Beschlagnahmen und andere prozessuale Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden durften. Diese bedurften der richterlichen Bestätigung. Die *vorläufige Festnahme* war fast wortgleich geregelt wie in der bundesdeutschen StPO. Ähnlich waren auch die gesetzlichen Voraussetzungen für einen richterlichen Haftbefehl und die Vorführung eines Festgenommenen vor den Richter – nämlich unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung. Auch die Bestimmungen über die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren waren vergleichbar. Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige konnten sich gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans (seit der StPO/DDR von 1968 auch des Staatsanwaltes) beschweren. Der Beschuldigte war aktenkundig über die Entscheidung zu informieren und erneut auf seine Rechte zur Beschwerde hinzuweisen.

Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben konnte, war ein Protokoll anzufertigen, andere Ermittlungshand-

434

lungen waren aktenkundig zu machen. Das gewährleistete, die gesamte Ermittlungstätigkeit durch Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger überprüfen zu können.

Das Recht auf Verteidigung und die Rechte der Verteidiger waren in den §§ 61 ff StPO/DDR 1968 geregelt. Der Beschuldigte konnte jederzeit einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger wählen. Wenn er darauf verzichtete, mußte (und wurde ihm auch) bei Verfahren vor dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten gemäß § 63 StPO/DDR ein Pflichtverteidiger bestellt. Die Kosten waren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen. Ein Rückgriff gegen den Verurteilten – wie in der BRD auch – war zulässig.

Mit Beginn der ersten Vernehmung war der Beschuldigte aktenkundig über sein Recht auf Verteidigung zu belehren. Er konnte jederzeit Beweis- und andere Anträge stellen, über deren Ergebnis er schriftlich zu informieren war. Mit Übernahme der Verteidigung konnte der Verteidiger mit seinem Mandanten sprechen und schriftlich verkehren.

Der Verteidiger erhielt nach Abschluß der Ermittlungen und vor Erhebung der Anklage Einsicht in die Strafakten; davor konnte sie ihm gewährt werden, wenn keine Gefährdung der Untersuchungen gegeben war.

Im § 104 StPO/DDR 1968 war die gesetzliche Frist für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren auf drei Monate festgesetzt. Davon standen gemäß der Richtlinie 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR – frühere Richtlinien enthielten analoge Festlegungen – den Untersuchungsorganen des MfS acht Wochen zur Verfügung. War wegen des Umfangs eine Verlängerung erforderlich, mußte diese schriftlich begründet beim Staatsanwalt beantragt werden. In Haftsachen (d. h. von Ermittlungsverfahren mit Untersuchungshaft, was angesichts der Schwere des zu klärenden Strafverdachts durch die Untersuchungsorgane des MfS die Regel war; zur Untersuchungshaft ausführlicher im nachfolgenden Beitrag) waren gemäß § 131 StPO/DDR sowohl der Staatsanwalt als auch die Untersuchungsorgane verpflichtet, ständig die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu prüfen.

Im Gegensatz zu den Fristenregelungen im Strafprozeßrecht der DDR gibt es im Recht der BRD keine derartigen strengen Festlegungen. Es sind zahlreiche Fälle der politischen Strafverfolgung durch Justizbehörden der BRD bekannt, in denen gegen frühere DDR-Bürger oft über Monate oder

Jahre Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden und noch werden, sie also Beschuldigte sind, nicht selten ohne davon überhaupt Kenntnis zu erhalten.

435

Beschuldigte waren über den Abschluß der Untersuchungen und die Beweismittel zu unterrichten und, soweit noch nicht entschieden, erneut auf die Möglichkeit der Wahl eines Verteidigers aktenkundig hinzuweisen.

Im § 146 StPO/DDR 1968 war bestimmt, daß dem Staatsanwalt ein Abschlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßte, zu übergeben sei. Er diene mit den Ermittlungsakten der Untersuchung als Grundlage für seine Anklage bzw. andere Entscheidungen. Der Staatsanwalt war nicht an die Beurteilungen, Vorstellungen und Vorschläge des Untersuchungsorgans gebunden.

Die Ermittlungsakten der Untersuchungsabteilungen, die alle Originaldokumente und Fotografien von Beweisgegenständen enthielten, standen nach Anklageerhebung als Gerichtsakten dem Gericht zur Verfügung. Bei großem Umfang und kompliziertem Sachverhalt ordnete das Gericht zur Erleichterung der Arbeit von Staatsanwaltschaft und Verteidigung an, daß das Untersuchungsorgan für diese Duplikatakten anzufertigen hatte.

Eine im deutschen Rechtsraum wohl einmalige Haftfürsorgeregelung war entsprechend bereits vorher geübter Praxis im § 129 StPO/DDR 1968 geregelt.⁸

Staatsanwalt und Untersuchungsorgan hatten gemäß dieser Regelung dafür Sorge zu tragen, das minderjährige und pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten ohne Aufsicht gewesen wären, der Fürsorge von Verwandten oder anderen Personen oder geeigneten Einrichtungen übergeben wurden. War das erforderlich, wurden alle Maßnahmen mit dem Beschuldigten besprochen, und er wurde über die Ergebnisse unterrichtet. Die Haftfürsorge betraf auch arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und Wiedereingliederungsfragen. Sie waren darauf gerichtet, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft soweit wie möglich zu erleichtern. Alle Maßnahmen und Informationen waren aktenkundig zu machen.

Zu weiteren Seiten der Rechtsverwirklichung in der Untersuchungstätigkeit

Zunächst hier eine prinzipielle Feststellung, die sowohl die bisherigen Darlegungen als auch im besonderen die nachfolgenden betrifft:

Zwischen dem normierten Recht, den fixierten rechtlichen Vorschriften und ihrer Verwirklichung, der Rechtsanwendung und Rechtspraxis, gibt es immer eine größere oder geringere Differenz. Das liegt in der Natur des Rechts: denn es besteht aus Soll-Vorschriften. Nirgends beschreiben die recht-

436

lichen Vorschriften einen Ist-Zustand. (Deshalb gibt es übrigens auch – neben den rein juristischen Wissenschaften – auch das wissenschaftliche Gebiet der »Rechtstatsachenforschung«, die den Ist-Zustand des Rechtswesens untersucht.)

Es ist offensichtlich, daß die Verwirklichung der gesetzlichen und anderen Rechtsvorschriften maßgeblich mit davon abhängt, ob auch die realen Voraussetzungen für ihre Verwirklichung geschaffen werden bzw. vorhanden sind. Grundprinzip der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS war immer, auf der Grundlage und in Durchsetzung des DDR-Rechts ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen dem normierten Recht und der tatsächlichen Rechtspraxis herzustellen.

Die Untersuchungstätigkeit im MfS entwickelte und vollzog sich ebenfalls in Abhängigkeit von realen Umständen und Bedingungen:

1. Die Entwicklung der Rechtsverwirklichung in den Untersuchungsorganen der DDR war zunächst wesentlich bestimmt von den besatzungsrechtlichen Bestimmungen und Verhältnissen. Die aus der sowjetischen Besatzungszone hervorgegangene DDR war bei ihrer Gründung so eingeschränkt souverän wie die aus den drei westalliierten Zonen hervorgegangene Bundesrepublik.

Am 10. Oktober 1949 wurde aus der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) die Sowjetische Kontrollkommission. Daraus ging am 28. Mai 1953 die sowjetische Hohe Kommission hervor. Beide Institutionen kontrollierten die Einhaltung und Umsetzung des Potsdamer Abkommens und anderer alliierter Beschlüsse. Sie sorgten dafür, daß es keine den sowjetischen Interessen entgegenstehende Politik und Entwicklung in

ihrer Besatzungszone geben konnte.

Die Fortexistenz sowjetischer hoheitlicher Rechte und Funktionen in der DDR hatte für die Entwicklung und Tätigkeit der Staatsorgane der DDR (und damit selbstverständlich auch für das MfS und seine Untersuchungsorgane) eine durchaus praktische Bedeutung.

Unmittelbarer Ausdruck der sowjetischen Präsenz war die Tätigkeit sowjetischer Berater auch in den Untersuchungsorganen. Sie unterstützten die Qualifizierung der anfangs unerfahrenen Untersuchungsführer (Anleitung in untersuchungstaktischen Fragen, Erziehung zu Gründlichkeit, Exaktheit und Ausdauer, Durchsetzung einer den kriminalistischen Regeln entsprechenden Protokollierung). Sie hatten damit – auch wenn das heute je nach Standpunkt unterschiedlich bewertet wird – einen erheblichen Anteil an den in den ersten Jahren erzielten Ergebnissen.

437

Ihre Aufgabe bestand jedoch in erster Linie in der Durchsetzung sowjetischer Interessen und Standpunkte in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane. Die Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen zeigte sich auch darin, daß eingeleitete Strafverfahren gegen Bürger der DDR (abgesehen von der Vielzahl von ihnen selbst durchgeführter Strafverfahren) in einer Reihe von Fällen von sowjetischen Organen übernommen und die betroffenen Personen von sowjetischen Gerichten verurteilt wurden. Daß bereits die Einleitung von Verfahren auf maßgeblichen sowjetischen Einfluß hin erfolgte, liegt nahe.

Wenn derartige Vorgänge heute beurteilt werden, ist es unumgänglich, den tatsächlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, daß hinter den Hinweisen und Forderungen von sowjetischer Seite auch sehr reale Machtmittel standen.

2. Die Entwicklung der Untersuchungstätigkeit war immer eng mit der Entwicklung des Rechts und der Rechtsauffassungen verbunden. Wesentliche Entwicklungslinien waren charakterisiert durch

- den Beschluß des Ministerrates der DDR vom 27. März 1952, mit dem dem Generalstaatsanwalt der DDR die Aufsicht über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane in Strafsachen übertragen worden war;
- die erste Strafprozeßordnung der DDR von 1952 und die Überwindung einer (auf sowjetische Einflüsse zurückgehenden) Überbewertung der Rolle des Geständnisses in Strafverfahren und die nunmehr verstärkte Ausrichtung der Praxis auf die umfassende und allseitige Prüfung der Möglichkeiten zur Gewinnung von Beweisen;
- das Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957;
- die in den 60er Jahren ergangenen Beschlüsse und Erlasse des Staatsrats der DDR zur Rechtspflege, die eine noch engere Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane forderten und in deren Durchsetzung die vorbeugende Orientierung der Untersuchungsarbeit verstärkt, in breiterem Maße gesellschaftliche Kräfte einbezogen und nicht zuletzt auch die Rolle der Verteidiger im Strafverfahren weiter entwickelt wurden;
- die Neukodifizierung des Straf- und Strafprozeßrechts im Jahre 1968 entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Erfordernissen und Bedingungen sowie der nachfolgenden Weiterführung der Rechtsentwicklung auf den vorgenannten Gebieten.

3. Wesentlich für die Untersuchungsarbeit war die Entwicklung des Personalbestandes der Untersuchungsabteilungen. Den Kern des Personalbe-

438

standes der Untersuchungsabteilungen bildeten – wie bereits im Beitrag zur Sicherheitspolitik der SED beschrieben – zunächst vom MdI übernommene Kriminalisten, die in den Dienststellen »K5« und »D« erste Erfahrungen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gesammelt hatten.

Fundierte rechtliche und kriminalistische Qualifikationen waren infolge des vollständigen Personalaustausches bei der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates nur vereinzelt vorhanden.

Obwohl von Anbeginn an eine intensive Kontrolle der Arbeit der Untersuchungsführer – auch von der Zentrale in den Ländern/Bezirken und durch entsprechende Anleitung seitens Vorgesetzter – zum durchgängigen Arbeitsstil gehörte, konnten Fehler und Unzulänglichkeiten besonders in der Beweisführung und in den taktischen Vorgehensweisen zunächst nicht vermieden und nur schrittweise reduziert werden. Gelegentlich profitierten Beschuldigte

von diesen Schwächen.

Trotz dieser komplizierten Bedingungen galt für die Untersuchungsorgane, die Würde von Betroffenen in Strafverfahren uneingeschränkt zu wahren und Gestrauchelten möglichst zu helfen, den Weg in die Gesellschaft zurückzufinden. Das entsprach nicht nur der Kontrollratsdirektive Nr. 11 zum Aufbau einer demokratischen Rechtsordnung in Deutschland. Es entsprach vor allem auch den Schlußfolgerungen, die Antifaschisten aus ihrer Leidenszeit in faschistischen Konzentrationslagern und Zuchthäusern gezogen hatten. Diese Erfahrungen fanden Niederschlag in der Verfassung und in den Gesetzen der DDR.

Mit der Richtlinie Nr. 21/52 des Ministers für Staatssicherheit begann 1952 die ständige und systematische Breitenschulung im MfS, auf welcher auch fachspezifische Ausbildungsmaßnahmen für Untersuchungsführer aufbauten. Die juristische und fachliche Qualifizierung erfolgte kontinuierlich durch konkrete Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Untersuchungsführer sowie durch Fachschulungen und Lehrgänge.

Zunehmend wurden auch Absolventen von Universitäten und Fachschulen eingestellt. Und Untersuchungsführer erlangten auch in Direkt- und Fernstudien ihren Hochschulabschluß. Die Untersuchungsorgane verfügten schließlich in den letzten 20 Jahren über einen hohen Anteil von Mitarbeitern mit Hochschulabschluß – vor allem als Juristen und Kriminalisten. 4. Schließlich wurde die Entwicklung der Untersuchungsarbeit wesentlich durch die Entwicklung der für sie bedeutsamen wissenschaftlichen Grundlagen und des entsprechenden wissenschaftlichen Vorlaufs bestimmt.

439

Besonders aus der Rechtswissenschaft und der kriminalistischen Wissenschaft in der DDR wurden Erkenntnisse übernommen. Zunehmend wurden auch durch spezielle Forschungsarbeiten an der Juristischen Hochschule Potsdam des MfS (JHP) wissenschaftliche Ergebnisse für die Qualifizierung der Untersuchungstätigkeit gewonnen. (Siehe dazu auch den Beitrag zur Juristischen Hochschule des MfS im Bd. 2)

Die Methoden der Anleitung und Kontrolle in den Untersuchungsorganen wurden differenzierter und qualifizierter. Gleichartige Entwicklungslinien in der Arbeit der operativen Dienstseinheiten hoben die Zusammenarbeit mit diesen auf ein höheres Niveau.

Hält man sich die vorgenannten inneren Entwicklungsbedingungen vor Augen, die die Untersuchungstätigkeit wesentlich bestimmten, so darf das aber nicht ohne Sicht auf jene Bedingungen erfolgen, die sich aus der Härte des Kalten Krieges, aus den konkreten Angriffsrichtungen und Erscheinungsformen, Mitteln und Methoden der Geheimdienste und anderer gegnerischer Zentren, Einrichtungen und Kräfte und ihren Wirkungen auf Personengruppen und Personen in der DDR ergaben. Die Untersuchungsführer waren direkt mit haßerfüllten Feinden der DDR konfrontiert, die aus ihrer antikommunistischen Haltung keinen Hehl machten oder diese auch zu verbergen versuchten. Beschuldigte waren aber auch andere Personen, deren verdachtsbegründende Handlungen, Ziele und Motive oft erst nach intensiver Untersuchungstätigkeit den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ermittelt werden konnten.

Das alles (und auf weiteres wird nachfolgend noch eingegangen) brachte es mit sich, daß sich in der Untersuchungsarbeit auch Irrtümer und Fehler einschlichen, die zwar korrigiert wurden, die aber auch ihre Ursachen in den Formen und zeitlichen Zusammenhängen des Kalten Krieges und im jeweiligen Entwicklungsstand der Untersuchungspraxis hatten.

Verdachtsprüfung und Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Im 2. Abschnitt des 3. Kapitels der StPO/DDR war geregelt, daß der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane alle ihnen bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Straftaten gründlich zu überprüfen hatten, damit eine begründete Entscheidung über die Ein- oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgen konnte. Dadurch sollte gesichert werden, daß kein Hinweis verlorengeht. Andererseits wurde vom Gesetzgeber ausgeschlossen, daß die zuständigen staatlichen Organe leichtfertig und unbegründet Ermittlungsverfahren einleiteten.

440

Im Regelfall war es so, daß die dem Untersuchungsorgan vorgelegten Informationen noch keine begründeten Entscheidungen über die Einleitung

eines Ermittlungsverfahrens zuließen und deshalb vorher strafprozessual zulässige Prüfungshandlungen auf der Grundlage des § 95 (2) StPO/DDR durchgeführt werden mußten. Hierbei wurden überwiegend gute Ergebnisse erzielt. Auch konnten dadurch Wege der Offizialisierung von inoffiziell erarbeiteten Beweismitteln eröffnet werden. Es konnte unverzüglich auf akute, Strafverdacht nahelegende Ereignisse, Gefahren und Störungen reagiert werden. Frühzeitig wurde somit eine begründete Differenzierung möglich – über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder gegebenenfalls auch die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens, von Disziplinarverfahren etc. oder das Absehen von Zwangs- und Ordnungsmaßnahmen. Prüfungsmaßnahmen des Untersuchungsorgans wurden vorher sehr gründlich mit den zuständigen operativen Dienstseinheiten abgeklärt, um z. B. zu verhindern, daß durch öffentlich bekannt werdende Befragungen Informationen an die Geheimdienstzentrale des Verdächtigten geraten und dadurch die gesamte operative Bearbeitung oder sogar Inoffizielle Mitarbeiter gefährdet werden. Andererseits sollten an Willkür grenzende leichtfertige Befragungen an Hand nur unzureichenden Verdachtsmaterials ausgeschlossen werden.

Ermittlungsverfahren wurden im MfS mit einer schriftlichen Verfügung des Leiters des jeweiligen Untersuchungsorgans eingeleitet. Für Außenstehende kann das zu dem Eindruck führen, dies sei der Beginn der Aufklärung eines Straftatverdachtes, wie das der Regelfall bei der Kriminalpolizei gewesen ist. Tatsächlich kennzeichnete die *Einleitung eines Ermittlungsverfahrens* meist den Abschluß eines operativen Prozesses der Prüfung, Verdichtung und Vervollständigung von Ersthinweisen oder Merkmalen auf Straftaten, für deren Aufdeckung das MfS zuständig war. Die Erarbeitung ausreichender Verdachtsgründe war eines der Ziele der Bearbeitung Operativer Vorgänge (wie bereits ausführlich im entsprechenden Beitrag in Band 1 behandelt). Das entsprach dem Auftrag des MfS, Straftaten gegen den Staat aufzuklären und zu unterbinden, Täter festzustellen und der Bestrafung zuzuführen.

War die zuständige operative Diensteinheit in diesem Bearbeitungsprogramm zu der Einschätzung gelangt, daß die erarbeiteten Erkenntnisse für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausreichten, wurden die Dokumente (einschließlich eines Abschlußberichtes zu diesem Vorgang) der Hauptabteilung oder der Abteilung IX in der jeweiligen BV zur rechtlichen Prüfung und Einschätzung vorgelegt. Kamen diese zu dem Ergebnis, daß das

441

vorgelegte Material für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausreichte, erhielt die operative Diensteinheit eine schriftliche Einschätzung. Durch die operative Diensteinheit wurde dann unter Zugrundelegung dieser Einschätzung dem zuständigen Vorgesetzten (bei einem vorgesehenen Ermittlungsverfahren mit Untersuchungshaft) ein interner Haftbeschluß zur Bestätigung vorgelegt – im Ministerium dem Minister, in den Bezirksverwaltungen dem Leiter. Erst nach Genehmigung des Haftbeschlusses konnte der Leiter der Hauptabteilung IX bzw. der Leiter der Bezirksverwaltung dann die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verfügen.

Daß geheimdienstliche und andere mit hoher Konspiration vorgetragene rechtswidrige Aktivitäten zunächst mit inoffiziellen Mitteln und Methoden aufgeklärt werden und der inoffiziell festgestellte Sachverhalt erst bei Vorliegen ausreichender Voraussetzungen Gegenstand eines offiziellen Strafverfahrens wird, entsprach und entspricht der Praxis der Abwehrtätigkeit in vielen Ländern, auch in der Bundesrepublik.

Es ist absurd daraus abzuleiten, es habe sich bei den Operativen Vorgängen des MfS um »Geheimermittlungsverfahren«⁹ gehandelt oder aber bei den Ermittlungsverfahren um die Fortsetzung eines Operativen Vorganges. Die beschriebene Praxis verhinderte vielmehr, daß rasch und leichtfertig offizielle Verdächtigungen ausgesprochen und damit Bürger belastet wurden. Das ist übrigens ein wesentlicher Grund für die geringe Anzahl von Verfahrenseinstellungen in durch das MfS geführten Ermittlungsverfahren. Von den nach dem »Beitritt« der DDR zur BRD von den Sonderstaatsanwaltschaften und anderen Polizei- und Justizorganen gegen ehemalige Bürger der DDR wegen angeblicher Regierungskriminalität eingeleiteten ca. 100.000 Ermittlungsverfahren mußten bis 2001 nach offiziellen Verlautbarungen weit über 90 Prozent eingestellt werden. Der Öffentlichkeit

wird suggeriert, das liege an den begrenzten Möglichkeiten des Rechtsstaates. Tatsächlich konnten trotz bekannter extremer Rechtsauslegung und spezieller Regelungen für die neuen Bundesländer nicht die Verbrechen nachgewiesen werden, die sich mancher Fortsetzer des Kalten Krieges wünschte. Über die sozialen, finanziellen und psychischen Auswirkungen für die Betroffenen gelangt kaum ein Wort an die Öffentlichkeit – im Gegensatz zu den in der DDR rechtmäßig Verurteilten, die nach der »Wende« von der Bundesrepublik rehabilitiert und finanziell entschädigt wurden.

442

Grundfragen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren

Zu den grundlegenden Aufgaben des Untersuchungsführers im Ermittlungsverfahren gehörte die Beweisführung. Ihr Inhalt und Umfang wurde durch § 101 StPO/DDR bestimmt. Danach waren zur allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung des Verdachts einer strafbaren Handlung und zur Feststellung des Täters die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern. Geprüft wurden Art und Weise der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat – und das alles in be- und entlastender Hinsicht. Die Aufklärung durfte nur auf gesetzliche Weise und mit gesetzlich zugelassenen Beweisen wie Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten sowie von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen erfolgen. Für die Untersuchungsorgane des MfS war das insofern kompliziert, da – wie bereits hervorgehoben – durch inoffizielle Mittel und Methoden gewonnene Ergebnisse keine strafrechtlich zulässige Beweisqualität besaßen. Zudem mußten Quellenschutz und Konspiration der geheimdienstlichen Abwehrarbeit gewährleistet werden.

Dazu hatte der Minister für Staatssicherheit bereits am 20. März 1952 eine entsprechende Weisung erlassen. Später erging dazu eine Gemeinsame Weisung des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Ministers für Staatssicherheit.

¹⁰

Da keinem Beweismittel von vornherein (also unabhängig von seiner Beziehung zu einer möglichen Straftat) Beweiskraft innewohnt, mußte stets geprüft werden, ob es echt, von wem es aufgefunden, ob es nachträglich verändert oder anderweitig beeinträchtigt worden war.

Geprüft wurden die Beziehungen zur Tat, zum Täter, zu anderen Beweisen, welche Widersprüche es gab, welche Konsequenzen sich daraus ergaben etc. Nicht selten waren Untersuchungsmethoden unterschiedlicher Fachbereiche nötig, um Beweise zu finden, zu sichern und zu bewerten.

Aussagen von Zeugen und Beschuldigten waren zu prüfen hinsichtlich der Beweggründe des Aussagenden bei der Aussage, gegenseitiger Beziehungen, Auswirkungen zeitlicher Abläufe, örtlicher Gegebenheiten, Sinnes- und Gedächtnisleistungen, Wiedergabefähigkeit, nachträglicher aussagebeeinflussender Einwirkungen usw.

Ermittlungsverfahren des MfS wurden erst an den Staatsanwalt übergeben, wenn die Möglichkeiten der Prüfung und Beweisführung ausgeschöpft waren, d. h. wenn die Einlassungen der Beschuldigten, Sachbeweise, Zeu-

443

genaussagen, Gutachten und andere Beweise eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung boten.

Das bestätigte auch der in der BRD bekannte Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff. Zur Charakterisierung eines Ende 1953 vor dem Obersten Gericht geführten Prozesses gegen Spione des Gehlen-Geheimdienstes schrieb er in seinem Buch »Verlorene Prozesse 1953-1998« auf Seite 23: »Die Angeklagten waren geständig. Die Vernehmungsprotokolle des MfS minutiös und hölzern. Die Schilderung der Treffs, der Anlage der toten Briefkästen, der geheimdienstlichen Mittel wie Funkgeräte, Code, Geheimtinte und der Berichte über Kennzeichen von Militärfahrzeugen, Eisenbahntransporte, Flugplätze, Versorgungslücken und Personencharakteristiken war extrem ermüdend. Rechtsfragen gab es nicht.« Extrem ermüdend – aber eben auch extrem penibel.

Bei nicht ausreichender Beweislage stellte der Leiter des Untersuchungsorgans – soweit nach geltenden Weisungen des Generalstaatsanwalts die Einstellung nicht dem Staatsanwalt vorbehalten war – das Verfahren durch Verfügung ein, ohne die Sache Justizorganen zur Entscheidung anzutragen.

Von den Untersuchungsorganen des MfS erarbeitete Ermittlungsergebnisse fanden in der Regel Bestätigung durch die gerichtlichen Hauptverhandlungen. Auch ehemalige Verteidiger in solchen Verfahren zollten der Qualität der Untersuchungen Respekt. Das zeugte von einem hohen Grad der Wahrheitsfeststellung seitens der Untersuchungsorgane des MfS, zumal es die gesicherte Erkenntnis gibt, daß eine vollständige Rekonstruktion eines Tatgeschehens und aller relevanten Umstände faktisch nicht möglich ist, weil menschlicher Erkenntnis trotz modernster Methoden und Technik objektiv Grenzen gesetzt sind.

Das hat bekanntlich seine Ursachen z. B. in unvollständigen Erkenntnis-, Gedächtnis- und Wiedergabeleistungen der Betroffenen, von Zeugen und Sachverständigen oder auch in nachträglichen Einwirkungen auf den angeführten Personenkreis nach Erleben bzw. Wahrnehmung. Aber auch die Individualität der Motive für Aussagen und die mögliche Änderung dieser Motivlage können eine Rolle spielen. Hinzu kommen der Entwicklungsstand der Suche, Sicherung und Bewertung von Spuren und Gegenständen und deren Zuordnung zum Täter oder Tatgeschehen, der Entwicklungsstand der Wissenschaft zur mehr oder weniger exakten Beurteilung aufgeworfener Fragen in der Untersuchungstätigkeit sowie die Einflüsse und Auswirkungen von Zeitgeschehnissen und -abläufen. Daraus ergaben sich Irrtümer zu Gunsten oder zu Lasten von Beschuldigten. Wurden in der

444

DDR solche Fälle bekannt, erfolgte Korrektur. Kein Staat, keine Justiz ist vor solch bedauerlichen Vorkommnissen gefeit.

Auch die Anforderungen an die Vernehmungen von Beschuldigten waren in der StPO/DDR genau festgelegt und damit auch Maßgabe für die Vernehmungspraxis der Untersuchungsorgane. Zu Beginn der ersten Vernehmung waren die Beschuldigten über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung in Kenntnis zu setzen sowie über ihre Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten zu belehren. Die Bestätigungen der Beschuldigten darüber finden sich in den Erstvernehmungsprotokollen. Ihnen war Gelegenheit zu geben, entlastende oder den Verdacht beseitigende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen. Auch das war im Protokoll niederzuschreiben und durch Unterschrift des Beschuldigten zu bestätigen.

Diese gesetzlichen Forderungen wurden ausnahmslos eingehalten und das auch staatsanwaltlich – durch eigene Vernehmungen – kontrolliert. Zur Erlangung wahrer Aussagen konnte der Untersuchungsführer auf der Grundlage vorliegender Ermittlungsergebnisse nichts anderes einsetzen als seinen Verstand, seine Sachkenntnis, seine Fähigkeit zur Einstellung auf den Beschuldigten, sein Vermögen zu taktisch kluger Fragestellung, Beweisvorlage, Argumentation und nicht zuletzt auch sein menschliches Verhalten gegenüber Sorgen und Problemen des Beschuldigten. Das waren kriminalistisch-taktische, gesetzlich zulässige Methoden und Mittel der Einflußnahme auf Beschuldigte. Sie gewährleisteten zumeist, daß der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft während des gesamten Strafverfahrens aufrechterhielt.

Die Beschuldigten waren oft schon während der ersten Vernehmungen zu wahrheitsgemäßen Aussagen bereit, weil sich für sie aus den Umständen der Tatbegehung und der Festnahme die Schlußfolgerung ergab, daß dem Untersuchungsorgan ausreichend Beweismittel vorlagen und ein Leugnen deshalb zwecklos war. Personen, die wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit inhaftiert wurden, legten fast ausnahmslos unmittelbar nach Beginn der ersten Vernehmung Geständnisse ab, weil ihnen klar war, daß in solchen Fällen erst eingegriffen wurde, wenn der Gesamtumfang der Straftat aufgeklärt und beweisrechtlich gesichert war.

So verhielt sich auch die Mehrzahl der Spione, Mitglieder von Menschenhändlerbanden oder anderer verdeckt arbeitender Gruppen, deren Festnahme nicht selten so gestaltet werden konnte, daß eine optimale Beweislage und damit günstige Voraussetzungen für ihre Vernehmung gegeben waren.

445

Für den Verlauf und das Ergebnis der Vernehmung unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften waren ferner folgende Umstände bedeutsam: Die Untersuchungsführer beherrschten die von der kriminalistischen Wissenschaft

erarbeiteten Erkenntnisse zur Vernehmung, wodurch unter anderem die Detailliertheit und Überprüfbarkeit von Aussagen gesichert und dem Beschuldigten das Lügen erschwert werden konnte. Sie erwarben umfangreiche und detaillierte Kenntnisse über gegnerische Einrichtungen, ihre Arbeitsweise und die von ihnen einbezogenen Kräfte, wodurch sie befähigt wurden, zutreffende Versionen zu entwickeln, treffsichere Fragen zu stellen, Aussagen der Beschuldigten richtig zu bewerten und taktisch wirksam darauf zu reagieren. Die Untersuchungsführer erarbeiteten sich Kenntnisse zum Untersuchungsgegenstand, wodurch sie in die Lage versetzt wurden, sachbezogene Fragestellungen abzuleiten sowie Lücken und Widersprüche in den Antworten der Beschuldigten besser zu erkennen und darauf vernehmungstaktisch wirksam zu reagieren. Sie stützten sich auf die Ergebnisse der vielfältigen Überprüfungs- und Beweisführungsmaßnahmen und setzten diese Erkenntnisse in konkrete Vorhalte und Fragestellungen um. Sie gingen planmäßig und besonnen vor, was es unter anderem ermöglichte, Ablenkungsmanövern und Provokationen seitens der Beschuldigten wirksam zu begegnen. Durch die Untersuchungsführer wurden alle zur Persönlichkeit der Beschuldigten erlangten Angaben gründlich ausgewertet, ihr Aussageverhalten wurde analysiert, um Motive für Aussageverweigerungen oder Lügen zu erkennen, Ansätze für eine Aussagebereitschaft festzustellen und insgesamt eine solche Motivlage zu entwickeln, die die Bereitschaft zu wahren Aussagen hervorbrachte, stärkte und stabilisierte.

Nicht unwesentlich war, daß Beschuldigte ihren Untersuchungsführer als Menschen kennenlernten, der sachlich und objektiv sowie mit hoher fachlicher Qualifikation an der Aufklärung der Sache arbeitete, begangene Straftaten keineswegs billigte, aber sich zu den damit verbundenen Problemen des Beschuldigten aufmerksam und aufgeschlossen verhielt, sie nicht ignorierte und die menschliche Würde des Beschuldigten achtete.

In den ersten Jahren des Kalten Krieges waren Beschuldigte aus der BRD und Westberlin derart Opfer antikommunistischer Propaganda geworden, daß sie Schlimmstes befürchteten. Nachdem sich das nicht bewahrheitete, sie also in dieser Hinsicht »enttäuscht« wurden, entwickelte sich bei ihnen in der Regel sehr schnell die Bereitschaft, offen und gelöst zu sprechen. Die Vernehmung eines Beschuldigten erfolgte ausschließlich durch den mit der Sache betrauten Untersuchungsführer. Die zeitweilige Anwesenheit

446

von Vorgesetzten in der Vernehmung diente der Gewinnung von eigenen Informationen über den Beschuldigten, seine Reaktionen und den Vernehmungsablauf, intern natürlich auch der Anleitung und Qualifizierung der Untersuchungsführer. Eine *Taktik der Verwirrung* mittels Vernehmung durch mehrere Personen wurde in den Untersuchungsorganen des MfS nicht angewandt. Es gab auch keine sogenannten *Kettenvernehmungen*, bei denen sich die Untersuchungsführer ablösten, um den Beschuldigten zu ermüden und dadurch zu falschen Aussagen zu veranlassen.

Dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragend, erfolgte die Vorführung des Inhaftierten zur Vernehmung auf der Grundlage einer schriftlichen Anordnung, die dem Vorgesetzten zur Bestätigung vorzulegen war. Sie verblieb in der Untersuchungsanstalt und diente dort als Nachweis, daß der Untersuchungsgefangene für eine exakt vermerkte Zeit außerhalb der Untersuchungsanstalt zur Vernehmung weilte, und zwar in einem genau bezeichneten Vernehmungszimmer.

Die tägliche Vernehmung dauerte etwa 4 bis 6 Stunden unter Einhaltung anstaltsüblicher Essenspausen. Zeitlich längere Vernehmungen oder Vernehmungen zur Nachtzeit erfolgten allenfalls bei Gefahr im Verzuge, insbesondere unmittelbar im Anschluß an Festnahmen auf frischer Tat, wenn weitere Beteiligte festzustellen oder Auswirkungen der Tat zu verhindern waren oder im Zuge von Aussagen, die zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände wichtig sein konnten. Das ist international üblich und wird auch in der bundesdeutschen Rechtsliteratur befürwortet.

Behauptungen von ehemaligen Beschuldigten, sie seien *ständig* nachts vernommen worden, beruhen, sofern sie keine Verleumdungen sind, auf Unkenntnis der bis etwa 1954 geltenden Arbeitszeitregelungen für die Untersuchungsorgane des MfS. (Forderungen der in Deutschland stationierten sowjetischen Sicherheitsorgane folgend und an deren übliche Dienstzeiten angelehnt, lagen die für die Vernehmungen zu nutzenden Arbeitszeiten

der Untersuchungsorgane täglich von 10 bis 17 Uhr und von 20 bis 24 Uhr, mittwochs und sonnabends von 8 bis 17 bzw. 8 bis 13.30 Uhr.)

Die Vernehmungszeiten wurden in den Vernehmungsprotokollen und den bereits genannten schriftlichen Vorführanordnungen mit Zeitangaben, Beginn und Ende der Vernehmung sowie zeitlichen Vernehmungsunterbrechungen festgehalten.

Die Dienststellen der Untersuchungsorgane befanden sich ausnahmslos in unmittelbarer Nähe zu den Untersuchungshaftanstalten des MfS, meist auch im gleichen Gebäudekomplex.

447

Die Räume, in denen Vernehmungen von inhaftierten Beschuldigten erfolgten, waren diesem Zweck entsprechend eingerichtet. Es befanden sich darin keine Gegenstände, die als Hilfsmittel für Angriffe auf die Untersuchungsführer oder zu möglicher Selbstbeibringung von Verletzungen hätten dienen können. Um Störungen zu minimieren, waren diese Räume zumeist mit schalldämmenden Doppeltüren versehen. Vor den Fenstern waren Gitter angebracht.

Gefahrensituationen konnten jederzeit elektrisch signalisiert werden.

Bei der Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen war das Tragen von Schuß- oder anderen Waffen untersagt.

Der Verlauf der Vernehmung war objektiv und möglichst ablaufgetreu im Protokoll festzuhalten. Das Recht des Beschuldigten, das Protokoll zu lesen, Streichungen, Veränderungen oder Zusätze zu machen und eigenhändige Stellungnahmen zu verfassen, trug dazu bei, die Untersuchungsergebnisse zu präzisieren und belegten dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und den Richtern das ordnungsgemäße Zustandekommen der Aussagen und deren Fixierung. Seit den 70er Jahren wurden – in Auswertung des Eichmann-Prozesses in Israel – zusätzlich zu den Vernehmungsprotokollen Tonaufzeichnungen von Vernehmungen gefertigt, um Versuchen von Beschuldigten zu begegnen, Aussagen in Vernehmungsprotokollen als unrichtig anzugreifen.

Ein unkorrekt gefertigtes Protokoll hätte außerdem vom Beschuldigten in der im Regelfall vom Staatsanwalt nach Abschluß der Untersuchung geführten Vernehmung oder durch Zeugen und Angeklagte in der gerichtlichen Hauptverhandlung beanstandet werden können, so daß sich auch von daher ein wie immer motivierter Versuch zur Fertigung eines unrichtigen Protokolls von selbst verboten hätte. In gleicher Weise hätten übrigens beim Staatsanwalt und schließlich auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung Beschwerden über ungesetzliche Vernehmungsmethoden, Mißhandlungen usw. zur Sprache gebracht werden können.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß durch konsularische Mitarbeiter der Auslandsvertretungen in der DDR, ab 1974 auch der Ständigen Vertretung der BRD bei der DDR, ca. 3.400 Beschuldigte betreut und mit ihnen zahlreiche Gespräche geführt wurden. Rund 32.000 Personen wurden aus der Haft in die BRD entlassen und dort von Geheimdiensten und anderen staatlichen Stellen auch über ihre Haftzeit intensiv befragt.

Wesentliche Beanstandungen der Untersuchungspraxis gab es nicht.

Bestimmte subjektive Darstellungen Entlassener hielten einer ernsthaften Überprüfung selten stand.

448

Der Bundesnachrichtendienst stellte in einem für den internen Gebrauch bestimmten Dokument Ende der 50er Jahre fest, daß nach langjährigen gesicherten Erkenntnissen Vernehmungen durch MfS-Mitarbeiter korrekt geführt werden. Sie halten die gesetzlichen Bestimmungen ein, hieß es. Mißhandlungen oder Folterungen gibt es nicht. Die CIA kam zu gleichen Einschätzungen. Und bekanntlich konnten sie sich bei diesen Einschätzungen durchaus auf Angaben einer großen Anzahl vom MfS inhaftierter Spione stützen, die sich der Wahrheit offenkundig mehr verpflichtet fühlten. Zu den wesentlichen Arbeiten des Untersuchungsorgans gehörten die Endfertigung der Ermittlungsakten und der Abschlußbericht für den Staatsanwalt. Beim Abschluß hatte der Untersuchungsführer zu prüfen, ob die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen exakt besichtigt (Besichtigungsprotokoll) und über ihre Verwendung als Beweismittel (oder über ihren Verbleib) entschieden worden war. Dabei war die Herausgabe an Dritte, die Übernahme zu den Effekten oder die Vernichtung vom Beschuldigten

ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Festgestellt wurde, ob ein Gesundheitsbericht rechtzeitig angefordert worden und eine zusammenfassende Vernehmung, möglichst durch den Staatsanwalt erfolgt war, ob der Beschuldigte über den Abschluß informiert wurde und die Gelegenheit genutzt hatte, eine abschließende eigenhändige Niederschrift zu verfassen oder darauf verzichtete (§ 47 Abs. 2 StPO), wobei beides schriftlich zu vermerken und vom Beschuldigten gegenzuzeichnen war.

Geprüft wurde, ob der Beschuldigte – sofern nicht bereits geschehen – eine Entscheidung über die Wahl eines Verteidigers getroffen hat. Andernfalls wurde er nochmals ausdrücklich auf dieses Recht hingewiesen. Abhängig davon mußte ansonsten, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ein Pflichtverteidiger bestellt werden.

Vermerkt wurden die Nachweise über die Korrespondenz des Beschuldigten, des Besucherverkehrs mit Verwandten/Bekannten oder diplomatischen Vertretern des Heimatlandes. Und schließlich wurde vor Abgabe geprüft, ob die Akten vollständig, gegebenenfalls nach Straftatbeständen und im übrigen in chronologischer Reihenfolge vorlagen.

Der Schlußbericht gliederte sich in: Personalien; Straftenor (kurze Darstellung der festgestellten Sachverhalte unter besonderer Beachtung der Tatbestandsmerkmale verletzter Straftatbestände); Angabe der nach Einschätzung des Untersuchungsorgans verletzten gesetzlichen Bestimmungen, wesentliches Ermittlungsergebnis (ein wesentliches Ermittlungsergebnis wurde dann ein-

449

gefügt, wenn mehrere Beschuldigte gemeinsam der Anklage zugeführt werden sollten und nur dadurch die Gesamtzusammenhänge der Gruppe sichtbar wurden); Ermittlungsergebnisse zur Person, zu den strafbaren Handlungen (wobei die Darstellung mit Hinweisen auf die sie belegenden Beweismittel zu verknüpfen waren); die Aufstellung der Beweismittel.

Der gesetzlich vorgeschriebene Schlußbericht war vom Untersuchungsführer zu unterzeichnen und in der Regel eine Woche vor dem Abgabetermin des Ermittlungsverfahrens fertigzustellen, da er auch gründlicher Kontrolle der Vorgesetzten unterlag. Nach dieser Prüfung waren die Akten in vorgeschriebener Weise, die eine Veränderung ausschloß, zu binden und zu siegeln.

Der dem Staatsanwalt übergebene Schlußbericht erleichterte diesem sicherlich, die Anklagschrift zu fertigen. Der Umstand, daß Formulierungen aus dem Schlußbericht in der Anklage auftauchten, nahm mancher als Beleg dafür, daß die Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsorgan, also vom MfS, gelenkt wurde. Das ist haltlos: Warum sollte ein Staatsanwalt sachlich richtige und treffende Formulierungen des Untersuchungsorgans nicht in seine Anklagschrift übernehmen?

Staatsanwälte und Gerichte hatten – im Vergleich zum Untersuchungsorgan – erheblich weniger Zeit für den Vorgang. Daraus entwickelte sich die Praxis, in einigen Fällen mit dem Schlußbericht Hinweise und Vorschläge für das weitere Verfahren zu verbinden – Anregungen, um zu verhindern, daß die darin aufgeworfenen Probleme bei den Entscheidungen von Staatsanwalt und Gericht übersehen werden, was mitunter vorkommen konnte.

Diese Vorschläge hatten keine rechtlich verbindliche Wirkung und brauchten nicht befolgt zu werden. Das konnten sein: Vorschläge zur Prüfung von Maßnahmen der Wiedereingliederung von Verurteilten; Vorschläge zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Haftbefehlen oder zur Einziehung von Gegenständen (z. B. hatte ein Gericht in einem Spionageprozeß vergessen, Agentenfunkgeräte und Code einzuziehen); Vorschläge für Entscheidungen über die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens oder zur teilweisen oder gänzlichen Ausschließung der Öffentlichkeit; Hinweise in bezug auf bestimmte Verhaltensweisen des Beschuldigten, z. B. seine Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat, seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung, sein Verhalten nach der Tat usw.; Hinweise in bezug auf Schadenersatzanträge, zur momentanen Verhandlungsfähigkeit von Beschuldigten und Zeugen; Hinweise auf Abtrennung von Verfahren gegen Mitbeschuldigte usw.; Vorschläge zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte als Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in das Strafverfahren.

450

Im 2. Abschnitt der StPO/DDR war die Mitwirkung von Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Verteidigern und gesellschaftlichen Anklägern

beschrieben. Diese Vorschriften zielten auf eine engere Verbindung der Strafverfolgungsorgane und Gerichte mit den Bürgern, insbesondere Arbeitskollektiven und Hausgemeinschaften. Dadurch sollte eine umfassende Bewertung der Straftat und des Täters ermöglicht, die wirksame Erziehung und Wiedereingliederung gefördert und Straftaten vorgebeugt werden. Nach Klärung der Voraussetzungen (Stellung des Betreffenden im Arbeitskollektiv, Interesse und Bereitschaft zur Mitwirkung, mögliche Erziehungs- und Vorbeugungseffekte, Geheimhaltungserfordernisse) traten Angehörige des Untersuchungsorgans mit den Kollektiven in Verbindung und berieten sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger hatten das Recht, vom Gericht Einsicht in die Akten zur Vorbereitung ihres Auftretens in der Hauptverhandlung zu fordern.

Darüber hinaus wurden in einzelnen Verfahren auch Anhänge zum Schlußbericht geschrieben. Sie enthielten Informationen, welche Maßnahmen vom Untersuchungsorgan zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen der Straftat bereits eingeleitet worden waren (§146, Abs. 1 StPO/DDR).

Es konnten darin auch über die Straftat hinausgehende Sachverhalte aufgezeigt werden, so Mißachtung von Arbeitsschutzbestimmungen und ähnliches.

Besonders solche Hinweise und Vorschläge, die ausschließlich der Erhöhung der Effizienz der Arbeit der Justizorgane und nicht zuletzt der Wahrung von Interessen Beschuldigter dienten, werden heute zur Stützung der These herangezogen, daß die Justizorgane vom MfS dominiert worden seien.

In wenigen Verfahren, vorwiegend in den 50er und in der ersten Hälfte der 60er Jahre wurden interne, für den Minister bestimmte Prozeßvorschläge verfaßt. Sie basierten auf der gemeinsam mit dem Staatsanwalt zuvor getroffenen Einschätzungen der Ermittlungsergebnisse, ohne daß der Staatsanwalt von dieser MfS-internen Berichterstattung erfuhr. Zumeist handelte es sich dabei um Verfahren, deren Gegenstand von hoher politischer Brisanz war, oder die andere außergewöhnliche Umstände aufwiesen. Prozeßvorschläge wurden geschrieben, wenn besondere internationale Aufmerksamkeit zu erwarten war. Mitunter stimmte der Minister sie intern mit dem Generalsekretär des ZK der SED ab. Die Justizorgane erhielten von den Dokumenten keine Kenntnis.

Ein Prozeßvorschlag enthielt dem Grundsatz nach: das wesentliche Untersuchungsergebnis, Angaben zur Beweislage und zum Aussageverhalten der Angeklagten, vorgesehener Ort und Zeit der Hauptverhandlung, verhan-

451

delndes Gericht, Anklagevertreter, Verteidiger, zu erwartendes Strafmaß, Vorschläge zum möglichen Zuhörerkreis, geplante weitere Auswertungsmaßnahmen oder, wenn erforderlich, besondere Maßnahmen zur Außen- und Innensicherung des Gerichtsgebäudes.

Besonders gründlich wurden solche Probleme durchdacht, wenn im Zusammenhang mit Straftaten größere Kreise der Bevölkerung verunsichert worden waren und mit dem Abschluß des Verfahrens Ruhe hergestellt werden sollte.

Staatsanwalt und Verteidiger im Ermittlungsverfahren

Wie bereits mehrfach betont und beschrieben, leitete der Staatsanwalt die Ermittlungen der Untersuchungsorgane, beaufsichtigte und kontrollierte sie. Er war berechtigt und verpflichtet, Weisungen zur Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens oder einzelner Untersuchungshandlungen zu erteilen. Er nahm Einfluß auf die Qualität der Ermittlungen. Der Staatsanwalt konnte sich an Ermittlungshandlungen beteiligen, sie durch seine Rechtsstellung unterstützen oder überhaupt ermöglichen (z. B. im internationalen Rechtshilfeverkehr) sowie alle Ermittlungsmaßnahmen und -akten des Untersuchungsorgans kontrollieren und die Haftaufsicht führen. Zu diesem Zwecke konnte er Unterlagen oder andere Auskünfte aus dem Verfahren anfordern; Entscheidungen zu Fristen für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens treffen und gegebenenfalls Verfügungen des Untersuchungsorgans aufheben oder abändern oder nach Abschluß der Untersuchungen die Sache zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückgeben.

Darüber hinaus war der Staatsanwalt berechtigt und verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls beim zuständigen Gericht/Haftrichter zu stellen und die erforderliche richterliche Bestätigung durchgeführter strafprozessualer Maßnahmen – wie die Durchsuchung und Beschlagnahme – zu beantragen. Er hatte Angehörige

und Arbeitsstellen über Inhaftierungen zu unterrichten. Er gab Weisungen für die Durchführung der Ermittlungen oder auch zur sofortigen Freilassung eines vorläufig Festgenommenen. Entsprechend den rechtlichen Maßstäben hatte der Staatsanwalt das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. In Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt wurde durch die Untersuchungsorgane die Einhaltung der dem Beschuldigten zustehenden Rechte (das Recht auf Verteidigung, die Benachrichtigung von Angehörigen, Unterbringung von Kindern, Sicherung von Vermögenswerten etc.) jederzeit gewährleistet. Der Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der

452

Bürger diente schließlich auch die schon eingangs erwähnte Bestimmung im § 91 StPO/DDR, daß Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen das Recht hatten, beim Staatsanwalt gegen sie betreffende Maßnahmen der Untersuchungsorgane Beschwerde einzulegen. Dieser hatte dann darüber zu entscheiden – soweit das überhaupt notwendig war, da in der Regel bei geringfügigen Anliegen bereits das Untersuchungsorgan oder der Untersuchungshaftvollzug im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse selbst auf derartige Beschwerden reagierte. Weisungen und Entscheidungen des Staatsanwaltes wurden von den Untersuchungsorganen des MfS korrekt ausgeführt. Es gab in ihrer Tätigkeit keine eigenmächtigen Eingriffe in Kompetenzen, die ausschließlich dem Staatsanwalt zustanden. Die Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsorganen und Staatsanwaltschaft folgte in der Praxis den Erfordernissen der Einleitung, Durchführung und des Abschlusses der Ermittlungen und der dazu bzw. dabei zu treffenden Entscheidungen.

Der zuständige Staatsanwalt wurde unverzüglich unterrichtet über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan, über vorläufige Festnahmen sowie über selbständig angeordnete strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Durchsuchungen, Beschlagnahmen), wenn Gefahr im Verzuge war. Es mußten Beweismittel und andere Informationen vorgelegt werden, die für strafverfahrensrechtliche Entscheidungen (freiheitsbeschränkende Maßnahmen) wichtig waren. Dazu gehörten der Nachweis von Fluchtverdacht und Verdunklungsgefahr bzw. Erkenntnisse darüber, daß ein Verbrechen Gegenstand des Verfahrens bildete, oder andere den Charakter des Ermittlungsverfahrens kennzeichnende Informationen. Für derartige Entscheidungen hatten die Untersuchungsorgane dem Staatsanwalt Vorschläge zu unterbreiten und zu begründen.

Das galt auch für den Abschluß der Untersuchung. Dem Staatsanwalt mußte ein Schlußbericht vorgelegt werden, welcher die getroffenen Feststellungen in be- und entlastender Hinsicht zusammenfassend ordnete, die dafür erarbeiteten Beweise angab, die Auffassung des Untersuchungsorgans zur strafrechtlichen Würdigung des festgelegten Sachverhalts wiedergab und Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise enthielt.

Solche Vorschläge betrafen in der Regel Fragen der Haftfortdauer, der Berücksichtigung von Geheimhaltungsgründen im gerichtlichen Verfahren, des Einzuges von Beweismitteln oder der Rückgabe von Asservaten.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Untersuchungsorgane des MfS auch Ermittlungsverfahren *ohne Haft* durchgeführt haben. Das war aufgrund des Charakters der zu untersuchenden Handlungen

453

aber nicht die Regel. Waren die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht gegeben oder im Laufe der Untersuchung weggefallen, wurde von einer Inhaftierung Abstand genommen oder der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen. Beispielsweise gehörte es zu den festen Grundsätzen in der DDR, keine Bürger im hohen Alter zu inhaftieren – auch wenn sie im dringenden Verdacht standen, Staatsverbrechen oder andere schwere Straftaten begangen zu haben.

Für die Objektivität der Untersuchungsorgane des MfS spricht die Tatsache, daß jährlich etwa 5 bis 7 Prozent der eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit dem Vorschlag an den Staatsanwalt übergeben wurden, das Verfahren einzustellen, weil sich herausstellte, daß die Verdachtsgründe hinfällig waren, oder weil entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten auf Maßnahmen der Strafverfolgung im weiteren verzichtet werden konnte.

Von verschiedener Seite – nicht zuletzt durch die BStU-Behörde – wird behauptet, der Staatsanwalt sei in der DDR lediglich »Statist zur Durchführung

der MfS-Linie« gewesen. Der Staatsanwalt war zu keiner Zeit – weder im Prüfungs- und Einleitungsstadium noch im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens oder dessen Abschlusses – an die Auffassungen und Vorschläge des Untersuchungsorgans gebunden. Es gehörte allerdings zur Praxis der Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsorgan und Staatsanwaltschaft, daß es einen Gedankenaustausch über mögliche Wertungen und Entscheidungen bereits während des Ganges der Ermittlungen und vor Fixierung von Vorschlägen gab.

Der Staatsanwalt strebte zumeist selbst den Meinungsaustausch mit dem Untersuchungsorgan an, wenn er von dessen Vorschlägen oder Entscheidungen abzuweichen gedachte, um dem Untersuchungsorgan Gelegenheit zur Verteidigung oder Präzisierung der Positionen zu geben und zugleich eigene Auffassungen zu überprüfen. Dabei hatte das Untersuchungsorgan – entgegen heute in der Öffentlichkeit verbreiteten Unterstellungen – keine anderen Mittel als seine auf Gesetzeskenntnis und detaillierter Sachkenntnis beruhenden Argumente.

Wenn es im Regelfall keine gravierenden Abweichungen zwischen den Positionen und Vorschlägen des Untersuchungsorgans und den Wertungen und Entscheidungen des Staatsanwalts gab, ist das vor allem darauf zurückzuführen, daß beide Organe sich von den einheitlich geltenden Prinzipien der Verfassung, des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung sowie anderen für das Strafverfahren geltenden rechtlichen Regelungen leiten ließen. Ihre Tätigkeit war durch gleiche politische Grundpositionen bestimmt.

454

Nicht Prestigedenken, sondern Sachlichkeit stand im Vordergrund der Zusammenarbeit. Im Wege des Meinungsaustauschs und des Meinungsstreits wurden auf der Grundlage der überzeugenderen Argumente gemeinsame Positionen zur Lösung der Aufgabe gesucht.

Kein Staatsanwalt und kein Richter der DDR konnte irgendwie gezwungen werden, eine Meinung des Untersuchungsorgans zu akzeptieren oder »Aufträge« desselben auszuführen. Auch nicht dadurch, daß – wie immer wieder behauptet wird – über inoffizielle oder offizielle Kanäle angeblich Einfluß auf sie genommen worden sei. Das gab es nicht.

In Strafverfahren konnten nur in der DDR zugelassene Verteidiger tätig werden. Der Partner des Verteidigers im Ermittlungsverfahren war der Staatsanwalt. Er war der allein entscheidungsbefugte Partner.

Die Untersuchungsführer hatten zu sichern, daß der Beschuldigte zu Beginn der Untersuchung über sein Recht auf Verteidigung belehrt wurde und diese Belehrung bestätigte. Falls der Beschuldigte über keinen Kontakt zu einem Anwalt verfügte, war ihm eine Liste der in der DDR zugelassenen Strafverteidiger zur Auswahl vorzulegen. Hatte er sich bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens noch nicht entschieden, mußte er sich nach nochmaliger Aufforderung zur Entscheidung festlegen, ob er einen Verteidiger seiner Wahl oder einen Pflichtverteidiger bestellen lassen wollte. Seine Entscheidung wurde dem Staatsanwalt zugeleitet.

Bereits ein formloses Auftragsschreiben des Beschuldigten galt als Bevollmächtigung des Rechtsanwalts. Dieser konnte seinen Mandanten jederzeit, entsprechend den für die Untersuchungshaftanstalt geltenden Bedingungen sprechen und mit ihm korrespondieren. Dieses Recht konnte nur eingeschränkt werden, wenn Gründe vorlagen, die den Zweck der Untersuchung gefährdeten. Das verfügte der Staatsanwalt nach Konsultation des Untersuchungsführers schriftlich, und zwar mit konkreten Auflagen. Bei Verhinderung konnte er den Untersuchungsführer beauftragen, dem Besuch des Verteidigers bei einem Mandanten beizuwohnen, um die Einhaltung der festgelegten Bedingungen zu kontrollieren; auch die private Post des Beschuldigten konnte dieser – wenn dazu beauftragt – kontrollieren und bei Beanstandungen zur Entscheidung über die Weiterleitung oder Zurückweisung vorlegen.

Der keinen Bedingungen unterliegende Briefverkehr des Beschuldigten mit seinem Anwalt wurde nicht kontrolliert.

Für einen Verteidiger bedeutete die gesetzliche Beschränkung, erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens volle Akteneinsicht zu erhalten und keine Kopien anfertigen zu können, zweifellos eine Beschränkung seiner Möglichkeiten. Es erschwerte seine Aufgaben. Das entsprach aber der Rechtslage

455

und kann nicht dem MfS angelastet werden. Während der Existenz der DDR verfuhr die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen restriktiv und verweigerten Akteneinsicht bei Kundschaftern des MfS vor Abschluß der Ermittlungen.

Während des Ermittlungsverfahrens gab es in der DDR keine Indiskretionen oder Vorverurteilungen durch die Medien, wie jetzt gängige Praxis.

Zu einigen Schwerpunkten der Arbeit der Untersuchungsorgane

Jährlich wurden zwischen etwa 1500 und 3700 Ermittlungsverfahren bearbeitet.

Die BStU-Behörde beziffert die Gesamtzahl der von 1952 bis 1988 bearbeiteten Ermittlungsverfahren mit etwa 89.000, was einem Jahresdurchschnitt von etwa 2400 entsprechen würde.

Die materiell-rechtlichen Gegenstände der Untersuchungsarbeit wurden durch Folgendes mit bestimmt:

1. In der Tätigkeit und in den Ergebnissen der Untersuchungsorgane widerspiegeln sich die Hauptrichtungen der gegen die DDR vorgetragenen Angriffe. Anfänglich stand die Verfolgung der zeitweise Massencharakter annehmenden Spionage gegnerischer Geheimdienste sowie der von anderen Zentren wie KGU, UfJ, diversen Ostbüros und ähnlichen Einrichtungen organisierten subversiven Angriffe im Mittelpunkt. Nach dem 13. August 1961 verlagerte sich der Schwerpunkt u. a. auch auf Schleuser- und Menschenhändlerorganisationen, auf Terrorakte an der Staatsgrenze und andere Straftaten gegen die politische und staatliche Ordnung in der DDR.
2. Entwicklungstendenzen und -richtungen ergaben sich aus den Orientierungen der Führungsorgane der SED und des Staates. Seit Ende der 70er Jahre erfolgten zunehmend Ermittlungsverfahren gegen Personen, die die DDR verlassen wollten und deshalb mit Vorsatz Gesetze brachen. Seit den 60er Jahren wurden die Möglichkeiten der Untersuchungsorgane zunehmend mit aktiviert, um Havarien und Brände, Störungen volkswirtschaftlicher Abläufe, aber auch Verluste geheimzuhaltender Dokumente, Waffenverluste und ähnliches aufzuklären.
3. Umfang und Richtung der Tätigkeit der Untersuchungsorgane wurden nicht unwesentlich bestimmt durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit anderen sozialistischen Staaten. Die Hauptabteilung IX arbeitete mit Untersuchungsabteilungen der Sicherheitsorgane sozialistischer Länder zusammen. Das betraf z. B. Bürger der DDR, die in einem anderen sozialistischen Staat bei ungesetzlichem Grenzübertritt und auswärtige Bürger, die bei einem Grenzdelikt in der DDR festgenommen wurden. In den

456

80er Jahren betrug der Anteil solcher Ermittlungsverfahren an der Gesamtzahl der Bearbeitungsaufnahmen jährlich zwischen 25 und 30 Prozent.

Die beteiligten Sicherheitsorgane unterrichteten sich gegenseitig bei Festnahmen von Bürgern des jeweils anderen Staates und über eingeleitete Ermittlungen sowie deren Ergebnisse. Sie überstellten die betreffenden Personen und übergaben Unterlagen und Beweismittel.

Zu allen Zeiten bestand ein entscheidender Beitrag der Untersuchungsorgane zur Erfüllung der dem MfS übertragenen Gesamtaufgaben darin,

Voraussetzungen für den gerichtlichen Nachweis (für die Entlarvung mittels Gerichtsverfahren) zu schaffen, welche Angriffe gegen die DDR und ihre Verbündeten vorgetragen wurden, wer die Organisatoren, Hintermänner und tragenden Kräfte dieser Angriffe waren, welche Ziele damit verfolgt und welche Schäden und Gefahren damit hervorgerufen wurden.

Wenn in der Zeit des Kalten Krieges bundesrepublikanische und Westberliner Medien auf Ergebnisse der in der DDR gegen Spione, Saboteure und andere Agenten durchgeführten Strafverfahren und ergangene Urteile der Gerichte der DDR reagierten, dann zumeist mit der verlogenen Behauptung, dies sei alles nur Propaganda, die Prozesse seien Ausdruck einer Schein- und Terrorjustiz, die gegen Unschuldige geführt wurden.

Seit der »Beitrittszeit« nimmt allerdings die Zahl jener in der DDR rechtmäßig Verurteilter zu, die sich ihrer Mittäterschaft am Untergang der DDR rühmen und in die Reihen der »Sieger« drängen. Sie rühmen sich in den Medien ihrer Verbrechen gegen die DDR. Einige wurden als Zeugen in Verfahren gegen DDR-Richter, Staatsanwälte und Untersuchungsführer aufgeboten. Sie bestätigten ihre gegen die DDR gerichtete Spionage- und Agententätigkeit, bagatellisierten mitunter ihre Gesetzesbrüche oder/und »entschuldigten« ihre damaligen Einlassungen und Erklärungen vor DDR-Justizorganen,

daß sie angeblich keine andere Chance gehabt hätten, weil »die ja sowieso schon alles wußten«.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des MfS insgesamt und im besonderen seiner Untersuchungsorgane stand immer die Abwehr gegnerischer Geheimdienste. Dazu erfolgten bereits in den vorangegangenen Beiträgen, speziell auch im Beitrag zur Spionageabwehr des MfS im Bd. 1, umfassende und detaillierte Ausführungen. Deshalb soll hier nur noch einmal auf jene Ergebnisse hingewiesen werden, die im besonderen Maße auch die Arbeitsergebnisse der IX widerspiegeln.

Auf der Grundlage operativer Erkenntnisse der Spionageabwehr wurden 1954 über 350, im Jahr darauf 521 und 1956 noch einmal 130 Agen-

457

ten verschiedener Geheimdienste festgenommen. Im Sommer 1954 wurde bei Bandelow, einem Spion der »Organisation Gehlen«, eine Anweisung an alle Agenten für die Periode der Vorbereitung eines Krieges beschlagnahmt, der »Generelle Auftrag für Alle«. Bei dieser Verhaftungsaktion wurden 26 Agentenfunkgeräte sichergestellt. 36 weitere Funker hatten bereits eine Agentenfunkausbildung erhalten. Die Auslieferung zugesicherter Funkausrüstungen konnte nicht mehr erfolgen.

In jener Zeit wie auch später richtete sich das Interesse der Geheimdienste nicht nur auf militärische Informationen. Schwerpunkte der Erkundungstätigkeit bildeten ebenso wirtschaftliche wie außenwirtschaftliche Vorhaben und Vorgänge. Sie interessierten sich für auftretende Schwierigkeiten im Ablauf wirtschaftlicher Prozesse, für »Stimmungen« in der Bevölkerung, für oppositionelle Gruppierungen und »Dissidenten«.

Unter den in den 50er Jahren verhafteten und entlarvten Spionen befand sich auch Elli Barczatis, die Sekretärin des Ministerpräsidenten der DDR.¹¹ Die Festnahme von 521 Agenten verschiedener Geheimdienste im Jahre 1955 schloß auch erstmals eine Agentengruppe ein, die eine Funkverbindung nach Kopenhagen aufgebaut hatte. Sie sollte für den erwarteten Kriegsfall auf dem Territorium der DDR Funkmeldeköpfe einrichten (dafür waren vorzugsweise kriegsunfähige Personen geworben, um die Weiterarbeit unter Kriegsbedingungen zu sichern). Sie erkundete auch militärische Objekte in Polen und in der Tschechoslowakei.¹² Ein Mitangeklagter – der US-Geheimdienstagent Szuminski – war an der Grenze zu Polen gestellt worden. Er führte eine Pistole bei sich, Terpentin (zur Ablenkung von Hunden), Kartenmaterial, Kompaß und Fotoapparat. Er hatte im Gepäck Herren-Armbanduhren, Damenstrümpfe, Seidentücher und Geld. Er sollte eine Agentengruppe in der Volksrepublik Polen aufbauen und einen Bekannten dazu bewegen, ein Militärflugzeug IL-28 nach Westberlin zu entführen.

In Ermittlungsverfahren gegen Agenten des USA-Geheimdienstes Ende der 50er/Anfang der 60er Jahre wurde deutlich, daß der Westen an Plänen zur Kriegesvorbereitung festhielt. Es wurden Luftlandeplätze und Abwurfstellen für den Einsatz und die Versorgung von Agenten im Hinterland der Streitkräfte des Warschauer Paktes erkundet.

Im Mai 1956 wurden, wie an anderer Stelle erwähnt, alle Unterlagen der USA-Geheimdienststelle des MID in Würzburg in die DDR verbracht und in Folge über 130 Agenten inhaftiert. In zahlreichen vor Bezirksgerichten geführten Hauptverhandlungen wurden intensive Spionageaktivitäten dieser Dienststelle nachgewiesen. Zum anderen wurde festgestellt, daß dieser MID-Dienststelle von westdeutschen Postämtern stapelweise Fotokopien von Briefen

458

sowie Streifen von Telegrammen aus der DDR an westdeutsche Bürger übergeben wurden, die sie als Informationen für Anwerbungsmaßnahmen nutzte.

Zeitweilig bildete die Massenwerbung von Jugendlichen der DDR als Spione einen Schwerpunkt in der Untersuchungsarbeit. Der Leiter der Westberliner Dienststelle des MID rechnete mit einer »Laufzeit« der Spione von vier Wochen. Dazu fand im Ergebnis von vielen Befragungen eine Pressekonferenz am 12. Juli 1956 im Haus des Nationalrates der Nationalen Front statt. Dort wurde nachgewiesen, daß der USA-Geheimdienst auf diese Weise von »Spitzenquellen« ablenken, die Abwehrorgane des MfS desorientieren und regelrecht zu Festnahmen provozieren und zugleich Unruhe unter Jugendlichen der DDR erzeugen wollte.

Im Januar 1956 fand gegen »Held und andere« vor dem Obersten Gericht der DDR ein Prozeß statt¹³, der das nachhaltige Interesse des US-amerikanischen

Geheimdienstes an der Anwerbung von Spezialisten und Wissenschaftlern bewies. Das Hauptaugenmerk richtete sich auf Wissenschaftler, die aus der UdSSR zurückkehrten, von denen man sich Erkenntnisse über die dortige Atomforschung versprach.

Mehrere Agenten US-amerikanischer und englischer Geheimdienste in medizinischen Bereichen mußten inhaftiert werden, die interne Informationen über hochrangige Patienten aus dem Staatsapparat der DDR an westliche Auftraggeber übermittelt hatten.

Im Jahr 1960 wurden gleichzeitig 147 Spione inhaftiert, darunter viele USA-Geheimdienstagenten. Unter den Festgenommenen befand sich ein BND-Spion, der als Technischer Direktor des VEB Entwicklungsbau Pirna an der Entwicklung eines Verkehrsflugzeuges beteiligt gewesen war. Er hatte dessen Fertigstellung zu sabotieren versucht. Kurz nach seiner Rückkehr als Spezialist aus der Sowjetunion war er vom BND als Spion angeworben worden.

Mit Beginn der 70er Jahre bis 1989 war die Verhaftung von Spionen und Agenten leicht rückläufig.

Die Störtätigkeit gegen die DDR nahm in der Zeit der offenen Grenzen Massencharakter an. Besonders die USA- und BRD-Geheimdienste nutzten nahezu alle Organisationen, Verbände, Vereine und Personengruppen, die in unterschiedlicher Form gegen die DDR wirkten, für ihre Spionagetätigkeit aus. Hierbei spielten auch Glücksritter und Geldhaie eine Rolle.

Verwandte und Bekannte aus der DDR lieferten solchen Elementen Informationen militärischen Inhalts, die verkauften sie dann »marktgerecht« aufbereitet und »frisirt« – zumeist an mehrere Geheimdienste. Zeitweilig wurden sogar Kinder und Halbwüchsige zu begrenzten Spionagehandlungen

459

gen mißbraucht. Sie wurden von den Untersuchungsorganen nach Klärung des Sachverhalts an ihre Eltern übergeben.

Den Diensteinheiten der IX wurden mitunter auch Personen zugeführt, die durch Fotografieren von Militärobjekten, Bahnhöfen oder Brücken aufgefallen waren. Zumeist konnte innerhalb kürzester Zeit festgestellt werden, ob es sich um Fotoamateure oder Spione handelte. Wie der »Modelleisenbahner« in der Ausgabe 4/1999 berichtete, gerieten damals solche »Eisenbahnfreaks« auch in der BRD ins Fadenkreuz des BND. Er verdächtigte z. B. jene Bundesbürger, die so oft auf Fotosafari in die DDR reisten, daß sie sich in Wirklichkeit mit MfS Mitarbeitern treffen, also für das MfS arbeiten würden.

Wie zu diesen hier exemplarisch behandelten Teilbereichen der Spionage könnten auch durch Gerichtsverfahren bestätigte Untersuchungsergebnisse zu Terror- und Diversionsakten, zu kriminellen Aktivitäten von Schleuserbanden, wirtschaftlicher Störtätigkeit, faschistischer Propaganda und Aufwiegelung gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung, Gewaltakten gegen die Staatsgrenze, schweren Grenzdurchbrüchen und diversen Straftaten zur Erzwingung staatlicher Entscheidungen dargelegt werden. Da die dazu erarbeiteten Erkenntnisse bereits weitgehend Gegenstand anderer Beiträge in beiden Bänden sind, wurde hier auf eine Wiederholung verzichtet.

Die Tätigkeit der Spezialkommissionen

In Jahr 1958 wurde auf Befehl des Ministers in der HA IX eine spezielle Kommission zur Untersuchung von Brand- und Mordfällen geschaffen: die »Spezialkommission«. 1967 wurden gleichartige Spezialkommissionen in einigen, später in allen Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen gebildet. Sie hatten insbesondere Brände, Havarien, Gewaltakte und Todesfälle zu untersuchen, bei denen es sich um Terror- oder Diversionsakte handeln konnte, die einen möglicherweise staatsicherheitsspezifischen Hintergrund hatten oder die wegen beträchtlicher Unruhe in der Bevölkerung und anderen Auswirkungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigen oder berühren konnten. Kritisch anzumerken ist, daß mitunter diese Spezialkräfte des MfS auch zur Aufklärung und Untersuchung von Vorkommnissen eingesetzt wurden, obwohl dafür andere Staatsorgane zuständig und dazu auch in der Lage waren.

Die Kommissionen arbeiteten mit den kriminalistischen Mitteln und Methoden, wie sie auch von den entsprechenden Spezialkommissionen der Deutschen Volkspolizei zur Anwendung kamen. Sie konnten sich aber in ihrer Tätigkeit zugleich auf das gesamte operative Potential des MfS stützen. Mit

460

den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern wurde dabei eng zusammengearbeitet. Das war unter DDR-Bedingungen selbstverständlich. Dies entsprach der Rechtsordnung und auch den Erwartungen der Bevölkerung zum Schutz vor Straftaten und anderen schwerwiegenden Störungen ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Unter aktiver Mitwirkung der Spezialkommissionen erfolgte die Aufklärung von Morden und Todesfällen, einer beträchtlichen Anzahl schwerer Anschläge gegen Grenzsicherungskräfte und Grenzsicherungsanlagen, die Aufklärung von Flugzeugunfällen und anderen Vorkommnissen im Flugbetrieb sowie von Großbränden, Havarien und anderen schweren Störungen in der Volkswirtschaft. Beispielsweise wurden in den Jahren 1969 bis 1971 in den Kreisen Eberswalde und Oranienburg gemeinsam mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei Morde an Kindern aufgeklärt, die zu erheblicher Beunruhigung unter der Bevölkerung geführt hatten.

Straftaten im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin aufzuklären, erwies sich als besonders schwierig, da es kein Rechtshilfeabkommen zwischen der DDR und der BRD gab. Erinnert sei an den spektakulären Mord an der BRD-Bürgerin Maria H. im Herbst 1966 auf einem Parkplatz bei Eisenberg (Thüringen), ihre Leiche war bei Leipzig abgelegt worden. Der Täter schleuste mit den Papieren der Ermordeten die minderjährige DDR-Bürgerin Elke K. aus. Die Übergabe der Beweise führte dazu, daß die Behörden der BRD dem Wunsch der Elke K. nach Rückführung in die DDR entsprechen mußten.

Wie dieses Vorkommnis, so wurde auch der tragische Todesfall eines Transitreisenden bei der Grenzpassage an der Grenzübergangsstelle Drewitz im April 1983 von der Westseite zu einem Politikum gemacht und führte zu einer erheblichen Verschärfung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD.

Wie bereits an anderer Stelle geschildert, konnte gerichtsmedizinisch nachgewiesen werden, daß der Mann nicht mißhandelt worden war, sondern an Herzversagen starb. Beim Sturz vom Stuhl hatte sich der bereits Tote Verletzungen am Kopf zugezogen. Sie waren Folge, nicht Ursache seines Todes.

Nach 1989 wurde versucht, im Falle des angeblichen Honecker-Attentates bei Wandlitz die Untersuchungsergebnisse der Spezialkommission in Zweifel zu ziehen. Die Untersuchungen hatten seinerzeit zweifelsfrei ergeben, daß es sich bei dem Vorkommnis Sylvester 1982 nicht um einen Anschlag gehandelt hatte. Vielmehr hatte ein betrunkenen Autofahrer, der durch verkehrswidriges Verhalten aufgefallen und deshalb von Sicherungskräften angehalten worden war, mit einer von ihm mitgeführten Pistole geschossen und sich dann selbst durch Kopfschuß getötet.

461

Dennoch wurde gegen einen Angehörigen der Sicherungskräfte ein Ermittlungsverfahren wegen Mordverdachts eingeleitet. Erst 1995 gestand die zuständige Staatsanwaltschaft ein, daß es weder einen Attentatsversuch auf Erich Honecker gegeben noch der beschuldigte Angehörige der Sicherungskräfte einen Mord begangen hatte.

Insgesamt haben die Untersuchungsorgane des MfS im Zusammenwirken mit anderen Untersuchungsorganen jährlich mehrere Hundert Havarien, Brände und Störungen in der Volkswirtschaft, Verluste von geheimen Dokumenten, Diebstähle und Verluste von Waffen und Militärtechnik und ähnliche schwerwiegende Vorkommnisse untersucht und aufgeklärt.

Vorbeugung und Schadenverhütung

Das MfS insgesamt und im besonderen seine Untersuchungsorgane ließen sich stets vom gesetzlichen Auftrag an die Organe der Rechtspflege in der DDR leiten, »mit ihren Erfahrungen (die) Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung wirksamer zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommenheit der Leitungstätigkeit und der Erziehungsarbeit hinzuwirken«.

Das erfolgte auf vielfältige Art und Weise im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden und gesellschaftlichen Einrichtungen. Dazu gehörten Aussprachen mit Arbeitskollektiven, Leitern und Funktionären, die Erarbeitung und Weiterleitung von Informationen zur Ausräumung von Mißständen und vieles andere mehr.

Die Erkenntnisse der Untersuchungsorgane des MfS wurden genutzt, um in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den operativen Dienststeinheiten

des MfS und im Rahmen einer planmäßigen Öffentlichkeitsarbeit einen möglichst hohen vorbeugenden Effekt zu erzielen. Anliegen war, daran mitzuwirken, es gar nicht erst dazu kommen zu lassen, daß Personen straffällig wurden und im nachhinein Schadens- und Gefahrenzustände begrenzt oder beseitigt werden mußten. Sie sorgten mit für öffentliche Ordnung und Sicherheit und trugen insgesamt zu einem solchen gesellschaftlichen Klima bei, in dem jeder Bürger gewiß sein konnte, vor Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen geschützt zu sein. Mit diesem Ziel erhielten die Dienstseinheiten IX auch offiziell verwendbare Unterlagen von anderen Dienstseinheiten, um sie an den Staatsanwalt weiterzuleiten. Im Rahmen seiner Gesetzlichkeitsaufsicht konnte er offensiv auf die Beseitigung von Mängeln und Mißständen in der Industrie und anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Bereichen Einfluß nehmen.

462

Die Dienstseinheiten IX hatten keine staatlichen oder gesellschaftlichen Objekte zu sichern. Damit entfiel die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit IM und der Anwendung anderer konspirativer Mittel und Methoden zur vorbeugenden Sicherung von Bereichen, Objekten und Personen.

Nach 1989 wurde behauptet, Angehörige der Untersuchungsorgane hätten Staatsanwälte und andere Juristen inoffiziell überwacht. Das stimmt nicht. Selbstverständlich gehörte es zu den Aufgaben des MfS, die für den Gegner interessanten Justizorgane der DDR gegen Spionage u. a. Angriffe abzusichern. Das entsprach angesichts der subversiven Angriffe gegen diese Bereiche den Sicherheitserfordernissen der DDR. Für diese Sicherungsaufgaben waren jedoch die Dienstseinheiten HA XX im MfS bzw.

Abteilungen XX in den BV verantwortlich. Von deren diesbezüglichen Maßnahmen erhielten die Untersuchungsorgane weder Kenntnis, noch erhielten sie Hinweise über angewandte Sicherungsmittel und -methoden.

In den Dienstseinheiten IX wurde – wie international und auch in der Bundesrepublik üblich – mit Zelleninformatoren gearbeitet, die Untersuchungshäftlinge waren. (Angehörige des MfS wurden dafür nicht eingesetzt.) Der staatliche Auftrag zur umfassenden Tataufklärung, die komplizierte Aufklärung des Wissens von zumeist professionell geschulten Beschuldigten, der Umfang der Straftaten, drohende Gefahren für die Öffentlichkeit u. a. m. waren dafür gewichtige Gründe, besonders wenn es Anhaltspunkte für das Zurückhalten von Informationen im offiziellen Untersuchungsprozeß gab. Konnten während der Zeitdauer des Ermittlungs- bzw. des Gerichtsverfahrens nur jene Straftaten zweifelsfrei aufgeklärt werden, die zur rechtmäßigen Verurteilung führten, und lagen aber zugleich weitere Verdachtshinweise zu anderen Straftaten vor, wurde im Strafvollzug die operative inoffizielle Bearbeitung des Betreffenden fortgesetzt, was aber Sache der zuständigen operativen Dienstseinheit war.

Ergebnisse solcher operativer Maßnahmen wurden in der Beweisführung nicht berücksichtigt. Zum einen erfüllten sie nicht die gesetzlichen Anforderungen zur Erlangung von strafprozessual verwertbaren Beweisinformationen, zum anderen war zu berücksichtigen, daß unter Haftbedingungen erlangte Informationen aus verschiedenen Gründen nur als bedingt glaubwürdig eingeschätzt werden konnten. Diese Umstände berührten auch ethische Werte und erforderten äußerste Vorsicht bei der Bewertung. Beweisverwertungsverbote bestanden aus ähnlichen Gründen für Informationen, die durch konspirative Abhörmaßnahmen in Hafträumen und bei Verwandtenbesuchen zur Kenntnis gelangten. Diese streng konspirative Maßnahme erfolgte in Zusammenarbeit mit der zuständigen operati-

463

ven Dienstseinheit. (Siehe dazu den Beitrag im Bd. 1 zu den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen von Abwehrdienstseinheiten.)

Es kam auch vor, daß Mithäftlinge aus eigenem Antrieb Informationen zu und von Mitinsassen meldeten. Ergebnisse solcher Bekundungen konnten in Ausnahmefällen mit deren Einverständnis als Zeugenbeweise in das Ermittlungsverfahren eingeführt werden.

Bearbeitung von Nazi- und Kriegsverbrechen

Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen Personen, die von DDRGerichten wegen Nazi- und Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, sind zunächst (1950-1955) in geringem Umfang (in 50 von 674 Verfahren), danach (1956-1960) zunehmend (in 14 von 18 Verfahren) und ab Anfang der 60er Jahre ausschließlich von den

Untersuchungsorganen des MfS bearbeitet worden.¹⁴ Insgesamt wurden 165 Personen verurteilt, die zuvor durch die Untersuchungsorgane des MfS ermittelt worden waren.

1950 war zwischen MfS und MdI vereinbart und in der Dienstanweisung der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei Nr. 13/50 sowie in der dazu erlassenen Richtlinie der Hauptabteilung K vom 27. Februar 1950 bestimmt worden, daß alle Fälle gemäß Befehl 201 der SMAD weiter von der Kriminalpolizei bearbeitet werden. Die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit hingegen sollten Verstöße gegen den Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38 (KD 38) – also Straftaten, die nach dem 8. Mai 1945 begangen wurden – bearbeiten, soweit im Einzelfall nicht anders entschieden wurde.¹⁵ Gemäß dieser Festlegung führten bis zur Aufhebung der alliierten Gesetze und Direktiven im Jahre 1955 vornehmlich die Diensteinheiten der Kriminalpolizei Untersuchungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen.

Da westliche Geheimdienste, insbesondere CIC/CIA und die Gehlen-Organisation, jedoch in den ersten Nachkriegsjahren bevorzugt ehemalige Mitarbeiter der Gestapo und Angehörige des SD und der SS/Waffen-SS, Wehrmachtsoffiziere und andere Naziaktivisten rekrutierten, wurde dieser

Personenkreis für die Aufklärungs- und Abwehrarbeit des MfS interessant. So erfolgten 1950 in Einzelfällen Übernahmen von Verdächtigen, die sich wegen geheimdienstlicher Zusammenhänge bereits in Haft befanden, durch das MfS-Untersuchungsorgan.

Darunter befanden sich die ehemaligen leitenden Gestapo-Mitarbeiter Hans Müller und Bruno Sattler. Müller war stellvertretender Leiter des Judenreferats der Gestapo Breslau gewesen und an der Deportation von über 8.000

464

Juden aus Breslau und Umgebung beteiligt. Sattler, der zu den ersten Gestapo-Leuten in Berlin gehörte, hatte 1934 den Häftlingstransport geleitet, bei dem Funktionäre der KPD-Führung (John Schehr und Genossen) »auf der Flucht« erschossen worden waren. Während seines Einsatzes in Jugoslawien koordinierte Sattler den Einsatz von Gaswagen zur Vernichtung von mindestens 8.000 Juden. In Serbien war er an der Verschleppung von Bürgern zur Zwangsarbeit sowie der Tötung von Geiseln maßgeblich beteiligt.

Zu den Personen, die zunächst wegen aktiver geheimdienstlicher Tätigkeit in das Blickfeld gerieten, gehörte der ehemalige Hauptmann der Wehrmacht Kurt-Heinz Wallesch, der in den okkupierten Territorien der Sowjetunion an Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener beteiligt war. Für den Gehlen-Geheimdienst arbeitete als Agentenwerber auch Manfred Körber, der als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes zur Partisanenbekämpfung eingesetzt war und an mindestens fünfzehn Massenerschießungen mit mehr als 700 Personen teilgenommen hatte. Später, als Abwehroffizier in der deutschen Rüstungsindustrie, lieferte er 60 bis 70 Personen der Gestapo aus, von denen 15 zum Tode verurteilt wurden.

Der ehemalige SS-Obersturmführer Friedrich Bauer, der als leitender Beamter der Gestapo in Prag maßgeblich an der Verfolgung von antifaschistischen Widerstandskämpfern beteiligt war, arbeitete nach 1945 als Leiter einer BND-Stelle und tat sich dabei insbesondere bei der Anwerbung von DDR-Bürgern zur Spionage hervor.

Vom MfS aufgespürt wurden die Gebrüder Wilhelm und Oskar Wolff, die als Angehörige des faschistischen »Selbstschutzes« im okkupierten Polen 1939/40 an der Ermordung von mehr als 1.000 Juden mitgewirkt hatten.

In der Bundesrepublik galten ab dem 8. Mai 1960 alle vor dem 8. Mai 1945 begangenen, nach dem BRD-Strafrecht als Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Freiheitsberaubung mit Todesfolge und Raub eingestuft NS-Verbrechen als verjährt. Da vorrangig gerade aber diese Straftatbestände der BRD-Justiz zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen NS-Verbrecher dienten, mußten diese Täter folglich keine Verfolgung mehr fürchten.

Das stieß nicht nur in der DDR auf entschiedenen Protest, sondern führte auch international zu verstärkten publizistischen Aktivitäten und Untersuchungshandlungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen und daran beteiligten

Tätern. Die DDR als antifaschistischer Staat hatte nicht nur großes Interesse daran, das Personal der Bundesrepublik mit brauner Vergangenheit zu entlarven und bei Vorliegen zweifelsfreier Beweise für ihre Verbrechen in der Nazizeit juristisch zu belangen. Damit wurde zugleich auf die gefährliche politische Kontinuität hingewiesen. Die Bundesrepublik reagierte darauf

u. a. in besonders schlimmen Fällen mit nachgewiesener NS-Vergangenheit und schwerster Verbrechen bei hochrangigen Staatsbediensteten mit der Lösung Rücktritt von ihren Funktionen »aus gesundheitlichen Gründen«. Das Aufspüren Adolf Eichmanns – einst Leiter des »Judenreferats IV B 4« im RSHA – durch den israelischen Geheimdienst, Eichmanns Verbringung aus Argentinien nach Israel und seine dortige Verurteilung lenkte das Augenmerk der internationalen Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit zielgerichteter Ermittlungen und verstärkter internationaler Zusammenarbeit zur Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung bislang nicht geahндeter NS-Verbrechen. Das war für die Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit bei derartigen Delikten auch für die DDR wichtig, führte zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit anderen Staaten, insbesondere mit der UdSSR, Polen und der CSSR.

Im Gefolge des Kalten Krieges und der bekannten Haltung westdeutscher Behörden zur Verfolgung von NS-Verbrechen und -Verbrechern erlangten die entsprechenden Untersuchungen und die strafrechtliche Verfolgung von Verdächtigen auch sicherheitspolitische Bedeutung; sie gingen deshalb in die Verantwortung des MfS über.

Anlässe für die Einleitung von Ermittlungen ergaben sich sowohl aus operativen Arbeitsergebnissen zur Gewährleistung der Sicherheit der DDR wie auch aus den Recherchen zu Dokumentationen über die Wiederverwendung schwer belasteter Repräsentanten des Naziregimes und an NS-Verbrechen beteiligter Personen in der Bundesrepublik.

Im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und offiziell an BRD-Behörden übergebenen Dokumenten zu dort lebenden Personen, die der Mitwirkung an NS-Verbrechen verdächtig waren, kam es in Einzelfällen auch zu eher zufälligen Entdeckungen von Tatverdächtigen in der DDR. Beispielsweise geriet ein Landgerichtsrat Breier in Verdacht, ein Blutrichter gewesen zu sein. Nach seiner Festnahme am 18. August 1960 erfolgte die abschließende Bearbeitung durch die zuständige Untersuchungsabteilung des MfS. Johannes Breier (Breyer) wurde am 14. April 1961 vom Bezirksgericht Schwerin wegen fortgesetzter Beihilfe und vollendetem Mord in mindestens 58 Fällen gemäß §§ 211, 49, 43 StGB verurteilt. Allein im Zuge dieses Verfahrens konnten 24 weitere ehemalige Richter und Staatsanwälte des Sondergerichts Posen namhaft gemacht werden, die in der BRD wieder in Amt und Würden waren. Darunter befanden sich auch die im »Braunbuch«, das vom Nationalrat der Nationalen Front der DDR Mitte der 60er Jahre herausgegeben worden war, genannten Juristen:

Dr. Bömmels, vor 1945 Senatspräsident am Sondergericht Posen (44 Todesurteile nachgewiesen), nach 1945 Senatspräsident beim Oberlan-

desgericht Saarbrücken; Dr. Hucklenbroich, vor 1945 Landgerichtsrat beim Sondergericht Posen (63 Todesurteile), nach 1945 Landgerichtsdirektor in Wuppertal; Dr. Jungmann, vor 1945 Staatsanwalt beim Sondergericht, nach 1945 Staatsanwalt in Essen und Vertreter Hessens in der großen Strafrechtskommission der BRD.

Die in der DDR durchgeführten Gerichtsverfahren gegen Nazi- und Kriegsverbrecher entlarvten in nicht wenigen Fällen die braune Vergangenheit von Personen, die inzwischen hochrangige Positionen in der BRD eingenommen hatten, so der Prozeß in Abwesenheit gegen Hans Joseph Maria Globke, den Chef des Bundeskanzleramtes der BRD. Globke wurde am 23. Juli 1963 durch den 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR wegen Mittäterschaft an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 6 des Statuts für den Internationalen Gerichtshof und §§ 211, 47 bzw. 72 StGB/DDR verurteilt. Globke war nachweislich beteiligt an der Ausarbeitung und dem Kommentar der berüchtigten Nürnberger Gesetze, am Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, am Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, am Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 sowie dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, am Gesetz zur Änderung von Familien- und Vornamen vom 1. Januar 1938 sowie an den nachfolgenden Verordnungen und Entscheidungen. Sie ermöglichten es, Juden zu registrieren, auszugrenzen, aus der Versorgung mit Lebensmitteln auszuschließen, zu enteignen, willkürlich zu inhaftieren und in KZ einzuweisen, sie zu deportieren und letztlich zu ermorden.

Alle seit Ende der 50er Jahre von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren wegen solcher Delikte beruhten auf operativ erarbeiteten Ergebnissen (hauptsächlich der Diensteinheiten XX, ab 1967 in Zusammenarbeit mit der HA IX/11).

Ausgenommen der letzte derartige Fall: Am 25. September 1989 verurteilte das Bezirksgericht Rostock den ehemaligen Werkschutzangehörigen Jakob Holz, der an der Ermordung von mindestens 39 jüdischen Zwangsarbeitern mitgewirkt und 11 Opfer eigenhändig erschossen hatte. Das Material kam aus der Bundesrepublik im Zuge der Rechtshilfe. In den 40 Jahren DDR-Geschichte war dieser Vorgang einmalig, daß ein BRD-Justizorgan Material zu einem »in der DDR unerkannt lebenden NS-Tatverdächtigen« übergab. Nach Überprüfung der Identität und der Tatvorwürfe wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestätigt und Holz am 15. Mai 1988 in Haft genommen.

467

Zu den Tätern, die nach Ermittlungen des MfS verurteilt wurden und deren Prozesse internationale Beachtung fanden, gehörten der stellvertretende Standortarzt im KZ-Auschwitz, Dr. med. Horst Paul Fischer. SS-Hauptsturmführer Fischer war nach umfangreichen MfS-Recherchen am 11. Juni 1965 verhaftet worden. Ihm wurde nachgewiesen, daß er mitschuldig war an der Ermordung von mindestens 70.000 jüdischen Menschen. Er hatte die Ermordung von mindestens 5.400 Opfern in den Gaskammern persönlich überwacht und in 71 Fällen »Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen« für den Vollzug von Prügelstrafen ausgestellt.

Sein Mordkomplize Josef Mengele, der sogenannte »Todesengel von Auschwitz«, konnte sich zunächst jahrelang unbehellig im Westen Deutschlands aufhalten und später mit Hilfe »alter Kameraden« nach Südamerika flüchten. Dort ist er, wie es heißt, vermutlich in den 90er Jahren verstorben.

Vom MfS aufgespürt und seiner Bestrafung zugeführt wurde der Arzt Dr. Kurt Heißmeyer, der im KZ Neuengamme verbrecherische Versuche mit Tbc-Bazillen an jüdischen Kindern durchgeführt hatte. Zu seinen Opfern gehörten die unter dem Kommando des SS-Obersturmbannführers Strippel in der Nacht vom 20. zum 21. April 1945 in Hamburg zusammen mit ihren vier Pflegern und 24 sowjetischen Kriegsgefangenen ermordeten Kinder (bekannt als Kinder vom Bullenhuser Damm). Die Fotos der Kinder und Röntgenplatten über die Experimente hatten die Untersuchungsorgane des MfS sichergestellt. (Nicht nur nebenbei: 1967 hatte ein Oberstaatsanwalt Münzberg am Landgericht Hamburg das Verfahren gegen Strippel mit der zynischen Begründung eingestellt, den Kindern sei »über die Vernichtung ihres Lebens hinaus kein weiteres Übel zugefügt worden. Sie hatten insbesondere nicht besonders lange seelisch und körperlich zu leiden.« Dieser Dr. Münzberg wurde 1990 Stellvertretender Generalstaatsanwalt in Mecklenburg-Vorpommern.)

Unter den Verurteilten befand sich der SS-Hauptscharführer Kurt Wachholz, der im Gestapogefängnis Kleine Festung Theresienstadt an der Ermordung von 505 Häftlingen mitwirkte. (Einer seiner Komplizen war der BRDBürger Anton Malloth, gegen den erst am 25. Mai 2000 beim Amtsgericht München Haftbefehl erwirkt wurde.)

Am 30. April 1969 verurteilte das Bezirksgericht Erfurt den ehemaligen SS-Unterscharführer und Gestapo-Angehörigen Joseph Blösche. Als Angehöriger eines Einsatzkommandos im Raum Baranowitschi (UdSSR) hatte er an Massenexekutionen teilgenommen und sich 1943 im Warschauer Ghetto als »besonders einsatzfreudig« erwiesen. Im sogenannten »Stroop-Bericht« über die Liquidierung des Ghettos ist Blösche mehrfach abgebildet, darunter auf

468

dem bekannten Foto eines jüdischen Jungen mit erhobenen Händen, auf den Blösche mit der Waffe zielt. Die Identifizierung Blösches bereitete ungewöhnliche Schwierigkeiten, weil sein Gesicht bei einem späteren Bergwerksunfall völlig verändert war.

Auch der ehemalige SS- und Gestapo-Angehörige Edmund Langer wurde ermittelt. Gemeinsam mit einem Gestapo-Angehörigen hatte er sich wegen der Ermordung von 118 polnischen Bürgern in Siedlce und der Deportation einer unbestimmten Anzahl polnischer Juden zu verantworten. In Warschau war er außerdem an Festnahmen polnischer Widerstandskämpfer beteiligt.

In der DDR hatte er sich in den Justizdienst eingeschlichen und es bis zum Staatsanwalt gebracht.

Aufgespürt wurde der Leiter der Gestapodienststellen Kolin und Beneschau (CSR) Paul Feustel, der nach dem Heydrich-Attentat den Befehl zur Ermordung von 42 tschechischen Bürgern gab, die Verfolgung von 2.460 tschechischen Bürgern organisierte, sie festnehmen und erschießen oder ins KZ überführen ließ. Bereits 1934 war er an den Verfolgungen der Roten Bergsteiger in Dresden beteiligt. Er wurde am 11. Dezember 1972 vom Stadtgericht Berlin verurteilt.

Der SD-Angehörige und Gestapo-Mitarbeiter in Breslau, Wilhelm Lachmann, war in Schlesien an der Verfolgung von Antifaschisten und an der Deportation der Breslauer Juden aktiv beteiligt. In einem Einsatzkommando wirkte er im Kriegsgefangenenlager Neuhammer an der Selektion von sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem berüchtigten »Kommissarbefehl« mit. Er gehörte zum Begleitkommando des Transportes, bei dem mehrere Hundert zur Exekution ausgesonderter Offiziere, Kommissare und Juden nach Auschwitz gebracht wurden. Dieser Gefangenentransport gehörte im September 1941 zu den ersten Opfern, die mit »Zyklon B« vergast wurden.

Mit Henry Schmidt und Heinz Barth standen in den 80er Jahren zwei NS-Täter vor Gericht, über die auch in ausländischen Medien ausführlich berichtet und zu denen gesonderte Dokumentationen veröffentlicht wurden.

¹⁶ SS-Obersturmführer Schmidt hatte als Leiter des »Judenreferats« der Gestapo-Leitstelle Dresden maßgeblich die Verfolgung und Deportation von 985 Juden aus Dresden und Umgebung mit 10 Transporten nach Theresienstadt organisiert, wo 311 der Deportierten zu Tode kamen. Auch an der Verschleppung von mindestens 300 Zwangsarbeitern zur Ermordung im KZ Auschwitz war er beteiligt.

SS-Obersturmführer Barth war 1942 nach dem Attentat auf Heydrich als Angehöriger der Schutzpolizei an der standrechtlichen Erschießung von 92

469

tschechischen Bürgern beteiligt und nahm 1944 als Offizier der Waffen-SS und Zugführer in der SS-Division »Das Reich« aktiv am Massaker im französischen Oradour-sur-Glane teil, dem 642 Männer, Frauen, Kinder und Greise zum Opfer fielen.

Über den Prozeß hinaus ist noch immer von aktueller Bedeutung, daß ein unmittelbar beteiligter Täter vor einem deutschen Gericht Aussagen über Umstände und Hergang dieses Verbrechens machte. Er widerlegte die noch immer umlaufende Legende, SS-Männer hätten unter Einsatz ihres Lebens in Oradour-sur-Glane Frauen und Kinder aus der brennenden Kirche gerettet. Ermittelt und verurteilt wurden seit den 60er Jahren zahlreiche Offiziere und Unterführer von Einsatzkommandos und SS-Polizeieinheiten, die zumeist in der Anonymität von Gruppen an Drangsalierungen und Massenexekutionen von Zivilisten in besetzten Gebieten der Sowjetunion und in Polen beteiligt waren. Sie hatten durchweg eigenhändig getötet.

Die Abteilung 11 der Hauptabteilung IX

Mit Befehl Nr. 39/67 des Ministers für Staatssicherheit vom 23. Dezember 1967¹⁷ erfolgte zum 1. Februar 1968 die offizielle Gründung der HA IX/11 als eine der HA Untersuchung angegliederte Struktureinheit. Ausgangspunkt dafür war die sicherheitspolitische Prämisse, daß die »völkerrechtliche und nationale Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfolgung und Aufklärung von Nazi- und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die zunehmende neonazistische Entwicklung in Westdeutschland und Westberlin ... die zielgerichtete Entlarvung der dort in staatlichen, politischen, wirtschaftlichen und militärischen Schlüsselpositionen herrschenden Nazi- und Kriegsverbrecher, aktiven Faschisten und faschistischen Agenturen« erfordert und zugleich unerkannte NS-Verbrecher aufzuspüren und strafrechtlicher Verantwortung zu überführen seien.

Daraus ergaben sich (im Befehl Nr. 39/67 unter Punkt 1 fixiert) im wesentlichen zwei Hauptrichtungen für die Tätigkeit dieser spezifischen Struktureinheit:

a) die einheitliche, systematische Erfassung, Archivierung, politisch-operative Auswertung und Nutzbarmachung aller im Bereich des MfS vorhandenen und noch zu beschaffenden Materialien aus der Zeit bis 1945, um die im Staats-, Wirtschafts-, und Militärapparat sowie in Parteien und Organisationen tätigen und durch ihre faschistische Vergangenheit belasteten Personen

in der Bundesrepublik und in Westberlin zu enttarnen.

470

b) Sammlung von Belastungsmaterial zur operativen Bearbeitung und zur Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie Übergabe an Dienstseinheiten des MfS zur operativen Nutzung; Aufklärung von NS-Verbrechen, eingeschlossen die Bearbeitung von an den Generalstaatsanwalt der DDR gerichteten Rechtshilfeersuchen anderer Staaten sowie von Anfragen von Einzelpersonen, Organisationen etc. aus dem Ausland.

Die außen- und innenpolitischen Aufgaben werden auch in den zum Befehl Nr. 39/67 erlassenen Durchführungsbestimmungen und anhand der Struktur der HA IX/11 deutlich. In diesen Hauptrichtungen war die HA IX/11 bis zu ihrer formellen Auflösung am 28. Februar 1990 und der Übernahme ihrer Archivalien durch das Zentrale Staatsarchiv der DDR als Außenstelle »Freienwalder Straße« tätig.

Die HA IX/11 stützte sich auf vorhandenes Archivgut innerhalb des MfS, das von der mit Befehl Nr. 1/50 vom 20. September 1950 im MfS gebildeten *Abteilung Erfassung und Statistik* (Abt. XII) im Zentralarchiv gesammelt und zu einem Großteil für die weitere Auswertung im Laufe der Jahre erschlossen worden war.

Dieses Archivgut mit sogenannten *Z-Signaturen* (Z= Zentralarchiv), wurde entsprechend dem Befehl Nr. 39/67, Punkt 3, zusammen mit Registrierunterlagen und Findhilfsmitteln, Nachschlagewerken etc. einschließlich der im Dienstgebäude Freienwalder Straße befindlichen Büro- und Archivräume von der Abt. XII/3 (Zentralarchiv) übernommen.

Bei den Akten handelte es sich vorwiegend um Originaldokumente, die Mitte der 50er Jahre aus der Sowjetunion in die DDR kamen und vom Zentralen Parteiarchiv der SED, von der Staatlichen Archivverwaltung der DDR sowie vom MfS übernommen wurden. Im Bestand befanden sich auch Unterlagen aus der Zeit und zu den Vorgängen zur Entnazifizierung, die dem MfS nach seiner Gründung von der damaligen Deutschen Justizverwaltung und von der Kriminalpolizei übergeben worden waren. Schließlich ergänzte die HA IX/11 mit hohem Arbeitsaufwand auch ihre Bestände durch planmäßige Sichtung von Archiven in anderen sozialistischen Staaten, durch Übernahme von Kopien aus dem Rechtshilfeverkehr sowie durch Eingliederung zufälliger Funde. Im Aktenbestand enthalten waren ca. 5.000 Einzelfallakten des faschistischen Volksgerichtshofes und von Nazi-Sondergerichten, Akten des Reichssicherheitshauptamtes, des faschistischen Sicherheitsdienstes, der Gestapo, des Innenministeriums, der NSDAP, der SS, Unterlagen zu KZ, Zuchthäusern und anderen Haftanstalten der Nazis, zu Ämtern und Wirtschaftsunternehmen Hitlerdeutschlands.

471

Dort befand sich ferner Mikrofilm-Material, das entsprechend zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit sozialistischen Staaten (UdSSR, VR

Polen, CSSR) im Zusammenhang mit der Sichtung von dort lagernden Archivmaterialien durch Arbeitsgruppen des MfS gefertigt bzw. die von den dortigen Sicherheits- und Justizorganen der DDR zur Verfügung gestellt worden waren. Der Bestand an Mikrofilmen wurde in der Folgezeit in der HA IX/11 beständig weiter ergänzt, u. a. mit gekauften Kopien von Mikrofilmen aus USA-Archiven und durch von der HA IX/11 selbst in ausländischen Archiven (VR Polen , UdSSR , CSSR) gesichtetes und verfilmtes Archivgut. Alles in allem mehrere Millionen Aufnahmen.

Archiviert waren ebenfalls Dokumentationen und Materialsammlungen anderer Dienstseinheiten, insbesondere der Abt. Agitation (später ZAIG), vor allem aus den 50er und 60er Jahren. Sie dokumentierten die Mitwirkung des MfS an Publikationen und Pressekonferenzen des Ausschusses für Deutsche Einheit, des Nationalrates der Nationalen Front und des Generalstaatsanwaltes der DDR zur Entlarvung der in der BRD agierenden Alt-Nazis und strafrechtlich nicht verfolgten Naziverbrecher. Im Beitrag »Akten, Karteien und eine Behörde« am Ende des Bandes wird auf den Umgang der BStU-Behörde mit den beschriebenen »Aktenbergen« der HA IX/11 noch gesondert eingegangen. Das betrifft auch die Archivunterlagen und Erkenntnisse, die bereits vor der offiziellen Bildung der HA IX/11 für die operative Arbeit des MfS genutzt worden waren.

Zur Vorgeschichte gehört die seit 1950, etwa ab 1952 intensivierte umfangreiche Arbeit zur Erschließung von Archivgut aus der bzw. über

die Zeit vor 1945 durch systematische karteimäßige Erfassung von darin genannten Personen mit faschistischer Vergangenheit, soweit zur Identifizierung geeignete Personaldaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort als Mindestforderung) vorhanden waren. Diese Personendatei wuchs jährlich um Zehntausende Karteikarten (MfS-intern F 16). Zuletzt umfaßte sie mehrere Millionen derartiger Datenträger zu Personen mit faschistischer Vergangenheit. Diese wurden in den 90er Jahren, als die BStU-Behörde den Horror der »Stasi-Verfolgung« skizzierte, stets mitgezählt, um auf die »Millionen von der Stasi verfolgten Personen« zu kommen. Bereits mit der Richtlinie 21/52 war für die MfS-interne Arbeit bestimmt worden, daß Personen mit faschistischer Vergangenheit in der gesamten politisch-operativen Arbeit zur Aufklärung und Abwehr feindlicher Aktivitäten mehr Berücksichtigung finden mußten, weil sich nachgewiesenermaßen imperialistische Geheimdienste und andere Feindorganisationen

472

derartiger Kräfte sowohl als Personal als auch im Innern der DDR als Agenturbasis bedienten.

Die Behauptung, daß die Existenz von Archivgut aus der Zeit des Faschismus in Beständen des MfS bis 1989/90 »völlig unbekannt« war und erst durch ein »Bürger-Komitee« entdeckt worden sei, ist nachweislich unrichtig. Den in der DDR zuständigen Organen und Einrichtungen (Generalstaatsanwalt der DDR, Staatliche Archivverwaltung des MfI, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung, Zentrales Staatsarchiv, Zentrales Parteiarchiv etc.) war sehr wohl bekannt, daß das MfS über einen bestimmten Bestand an Akten aus der Zeit vor 1945 verfügte und daß Informationen daraus bei Bedarf auch zur Verfügung gestellt wurden. Beispielsweise erhielt das Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung zu Benutzeranfragen und Forschungsprojekten aus der HA IX/11 regelmäßig Informationen über hier vorliegende Erkenntnisse und Kopien von Archivalien, die dort als Dok. P oder Dok. K mit Hinweis »911« in die Speicher aufgenommen wurden.

Dem Ausschuß für Deutsche Einheit und dem Nationalrat der Nationalen Front, die in den 50er und 60er Jahren mit Publikationen und Dokumentationen über Alt-Nazis in der BRD befaßt waren, wurden nicht unerhebliche Massen an Dokumenten (zum Teil durch gemeinsame Arbeitsgruppen auch direkt vor Ort im Lesesaal des MfS-Zentralarchivs gesichtet) für diese Veröffentlichungen (z. B. über Naziblutrichter, »Braunbuch« etc.) zur Verfügung gestellt.

Das in der DDR in den 60er Jahren erschienene »Braunbuch« führte etwa 1.700 belastete Personen in Politik, Wirtschaft, Justiz und Verwaltung an, die in der Bundesrepublik Verantwortung trugen. Diese Veröffentlichung wurde von der Westseite stets als »Propaganda« denunziert.

Der ehemalige Kriminaldirektor Dieter Schenk vom Bundeskriminalamt (BKA), der sich später mit der Geschichte seiner Behörde befaßte, räumte im Herbst 2001, mehr als 35 Jahre später, vor der Fernseh-Kamera ein: Das »Braunbuch« hatte »sachlich nur einen Makel: Es untertreibt.« Von 57 Führungskräften des BKA hätten »nur zwei keine braune Weste« getragen.

Selbst Paul Dickopf, bis 1971 Chef des Amtes, war während der NSZeit SS-Offizier im Spionageeinsatz. Und BKA-Vizepräsident Bernhard Niggemeyer ließ als Chef von Kommandos der Geheimen Feldpolizei Hunderte von Erschießungen anordnen. »Selbst als sich schon das Ende des Naziwahns abzeichnete.«

473

Zur Vorgeschichte der Bildung der HA IX/11 gehören auch die Aktionen »Licht« und »Konzentration«, bei denen Anfang der 60er Jahre republikweit nach Dokumenten aus der Zeit vor 1945 und versteckten Wertgegenständen gesucht wurde. Sie dienten der Konzentration aller im MfS vorhandenen operativen Hinweise und Materialien über NS-Verbrechen und Tatverdächtige in einem speziellen Referat bei der Hauptabteilung XX (XX/2/III).

Als sich abzeichnete, daß in der BRD am 8. Mai 1965 nun auch noch die Verfolgung aller »NS-Gewaltverbrechen« eingestellt werden sollte und eine Verlängerung der Verjährungsfrist regierungsamtlich abgelehnt wurde (Justizminister Dr. Bucher sprach sich am 2. März 1964 in Karlsruhe ausdrücklich gegen eine Verlängerung der Verjährung aus), sahen sich die DDR und andere

sozialistische Staaten veranlaßt, ihre Anstrengungen auf diesem Feld weiter zu verstärken. Zunächst waren bereits vorhandene Materialien archivalisch weiter zu erschließen und den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben sowie auch operativen Dienststeinheiten des MfS zur Verfügung zu stellen. Damit sollte die internationale Öffentlichkeit gegen die bundesdeutschen Vorhaben mobilisiert werden.

Später ging man dazu über, NS-Verbrechenskomplexe systematisch aufzuarbeiten und intensiver nach untergetauchten Tätern zu suchen, die als Angehörige von Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD oder von SS-Polizeieinheiten an Verbrechen beteiligt waren. Die in den letzten 20 Jahren der Existenz der DDR vor Gerichten der DDR wegen Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchgeführten Verfahren waren Resultat der – gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 1 zum Befehl 39/67 praktizierten – Zusammenarbeit der HA IX/11 mit anderen operativen Dienststeinheiten des MfS (insbesondere HA XX, Kreisdienststellen, HA I, HA II sowie der HVA) und des Zusammenwirkens mit der Abt. IA beim Generalstaatsanwalt der DDR bzw. mit anderen Organen und Einrichtungen der DDR (z. B. Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung) sowie mit den Sicherheitsorganen sozialistischer Länder und Archiven im Ausland.

Bei der staatlich organisierten Kriminalität wie den NS-Verbrechen handelte es sich um politisch gewollte Verfolgung verbrecherischer Ziele mit der Maßgabe, jeglichen Widerstand zu brechen und Menschen zu vernichten (Holocaust, Massenexekutionen, massenhafte Todesurteile, Euthanasie, Kommissar-Befehl u. a.). Da die Tatverdächtigen zumeist arbeitsteilig und oft in der Anonymität von Gruppen handelten, ergaben sich für die Aufspürung und Beweisführung zum zweifelsfreien Nachweis einer strafrechtlich relevanten Tatbeteiligung besonders hohe Anforderungen.

474

Neben dem Nachweis einer individuellen Tatbeteiligung mußte zugleich auch gesichert werden, daß Personen, gegen die ermittelt wurde, davon nicht vorzeitig Kenntnis erhielten. Eine Flucht in den Westen, z. B. mit Unterstützung »alter Kameraden« (etwa der von Heinrich Himmlers Tochter geführten Organisation für ehemalige SS-Angehörige »Stille Hilfe«) mußte aus bekannten Gründen (kein Rechtshilfeabkommen, keine Auslieferung, Ausschlachtung durch die Medien etc.) unter allen Umständen verhindert werden.

Die operative Bearbeitung hatte streng konspirativ in Operativen Vorgängen zu erfolgen. In der DDR gab es – im Unterschied zur Praxis der westdeutschen »Ludwigsburger Zentrale« –, also keine sogenannten Vorermittlungsverfahren, über die die Verdächtigen informiert und auch offiziell zum Sachverhalt gehört werden konnten.

Statistische Angaben über mehr als 100.000 solcher »Vorermittlungsverfahren« der »Ludwigsburger Zentrale« in der Bundesrepublik gelten als Ausweis für die Ernsthaftigkeit und systematisch betriebene Aufklärung und strafrechtliche Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in der BRD.

Dem ist entgegenzuhalten: In der DDR wurde vermutlich in nicht weniger Fällen »vorermittelt«. Dies wurde aber nicht statistisch erfaßt. In der DDR zählten nur die tatsächlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die zur Anklage gekommenen Strafsachen und ergangenen Urteile.

Allein aus dem Verfahren gegen den »Mörder von Oradour«, Heinz Barth, wären durchaus mehrere Hundert »Vorermittlungsverfahren« auszuweisen, wenn gegen jeden der namentlich bekannt gewordenen Angehörigen der SS-Division »Das Reich« vorermittelt worden wäre – unabhängig davon, ob die Personen überhaupt noch am Leben und strafrechtlich verfolgbar waren. Das aber war Praxis in der Bundesrepublik.

Die operative Aufklärung der Verdächtigen erfolgte durch die HA IX/11 – wie schon angeführt – streng konspirativ, eine Vorinformation über Tatverdacht oder Befragung zur Verdachtsprüfung kam in der Regel nicht in Frage. Nicht immer gelang es, den Anfangsverdacht zu verdichten oder zu bestätigen. Im Ergebnis der Recherchen waren entweder objektiv entlastende Beweismittel festgestellt worden oder es konnten weder in der DDR noch anderweitig ausreichend gerichtsverwertbare Beweise für eine Begründung des dringenden Tatverdachts erarbeitet werden, die eine gesetzlich zulässige Strafverfolgung ermöglicht hätten. Auch in solchen Fällen mußte gelten: in dubio pro

reo – im Zweifel für den (potentiellen) Angeklagten.
Insofern ist es unsinnig zu behaupten, die DDR habe unzulässigen »Täterschutz« gewährt.

475

Beispielsweise wird der Fall Gust/Giese immer wieder als »Beweis« zitiert, um der DDR vorzuhalten, sie habe NS-Täter nicht verfolgt. Der ehemalige SS-Obersturmführer Gust, stellvertretender Lagerleiter im KZ Buchenwald, galt als berüchtigter Schläger. Nach ihm wurde nach 1945 international gefahndet. Er lebte bis zu seinem Tode 1992 als Bürger der BRD unter dem Namen Franz Erich Giese (der Geburtsname seiner Frau) unbehelligt im niedersächsischen Melle und betrieb dort ein Nobellokal. Dem MfS wurde Ende der 60er Jahre im Ergebnis konspirativer Erkundungen Identität und Aufenthalt bekannt. Allerdings eben nur inoffiziell und damit offiziell nicht verwendbar. Unter damaligen Gesichtspunkten waren diese Erkenntnisse für Rechtshilfeersuchen oder offizielle Verlautbarungen nicht ausreichend, so daß entsprechende Informationen an die BRD-Justiz unterblieben. Mit der Schuldzuweisung an die Adresse der DDR wird allerdings zu überdecken versucht, daß – wie der Antifaschist Fred Löwenberg glaubhaft bekundet – dem Verfassungsschutz seit 1952 sowohl Identität als auch Aufenthaltsort von Gust/Giese hinlänglich bekannt waren.

In der DDR galten überdies völkerrechtliche Grundsätze für die Aufklärung und Ahndung von NS-Verbrechen. In der BRD hingegen wurden NS-Verbrechen nach Tatbeständen der allgemeinen Kriminalität verfolgt. Damit verbunden war, daß das verbrecherische Tatgeschehen unter Umständen in Einzeltaten zerlegt und bewiesen werden mußte. Das bot den Angeklagten und ihren Verteidigern oft Gelegenheit, mit der Widerlegung einzelner Tatvorwürfe die gesamte Anklage in Frage zu stellen, was auch vielen Richtern entgegen kam.

Da der HA IX/11 – obwohl Struktureinheit der HA Untersuchung des MfS – keine Befugnisse und Rechte eines Untersuchungsorgans gemäß Strafprozeßordnung zustanden, mußten die Unterlagen zur Prüfung strafrechtlicher Relevanz an die zuständige Untersuchungsabteilung in der HA IX (HA IX/10, später Arbeitsgruppe VgM bzw. HA IX/2) übergeben werden. Wurde im Ergebnis der strafrechtlichen Einschätzung festgestellt, daß ausreichend Beweismittel vorlagen, wurden die notwendigen Maßnahmen durch die zuständige Untersuchungsabteilung eingeleitet und die Führung des Ermittlungsverfahrens unter die gesetzlich vorgeschriebene staatsanwaltschaftliche Aufsicht gestellt.

Die HA IX/11 wurde erforderlichenfalls auch danach noch in weitere notwendige Beweisführungsmaßnahmen in laufenden Ermittlungsverfahren/Untersuchungsvorgängen einbezogen, etwa zur Überprüfung von Aussagen Beschuldigter oder Zeugen, in weitergehende Recherchen zu Personen und Sachverhalten etc.

476

Innerhalb des MfS entwickelte sich die Abt. 11 in der HA IX zur zentralen Erfassungs- und Auskunftsstelle über Personen und Sachverhalte aus der Zeit von 1933 bis 1945. Sie verfügte zuletzt über rund 11.000 laufende Meter Akten, Tausende von Mikrodokumentenfilmen sowie über Literatur und Karteimittel zu über zwei Millionen in Archivalien genannten Personen und Sachverhalten.

Forschungsanfragen aus dem In- und Ausland, die an die Staatliche Archivverwaltung/ Dokumentationszentrum oder das IML/Zentrales Parteiarchiv der SED gerichtet waren, wurden von der HA IX/11 im Rahmen des offiziellen Zusammenwirkens mit diesen Einrichtungen unterstützt . Wenn Dokumente vorlagen, wurden diese nach Prüfung zur Verfügung gestellt – allerdings nicht für alle und jeden.

Anfragen für Forschungszwecke aus dem westlichen Ausland wurden grundsätzlich – wie wohl auch umgekehrt – auf etwaige geheimdienstliche oder andere Interessen überprüft.

Zur Verantwortung der Abt. 11 in der HA IX gehörte – in Durchsetzung des Befehls Nr. 39/67 und seiner 2. Durchführungsbestimmung – die Realisierung von Aufgaben, die sich aus den internationalen Rechtshilfebeziehungen der DDR und aus Rechtshilfeersuchen an den Generalstaatsanwalt der DDR ergaben. In der Regel bat man vom Ausland um Unterstützung bei Recherchen nach möglichen Tätern, Zeugen und Beweismitteln. Dazu wurden

jährlich bis zu 100 Dokumentationen und Materialien an den Generalstaatsanwalt der DDR übergeben, darunter Unterlagen zur Rechtshilfe gegenüber Justizorganen in den USA, Kanada, Australien, Frankreich, Belgien, der BRD und Westberlin. Bedient wurden zahlreiche Anfragen von staatlichen und gesellschaftlichen Organen anderer Staaten.

Allein für die in Westberlin laufenden Untersuchungen gegen ehemalige Juristen des Volksgerichtshofes wurden zwischen 1980 und 1986 über 6.000 Blatt Dokumente zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis des Verfahrens war dennoch mager: Von den über 70 NS-Juristen, gegen die das Verfahren lief, wurde keiner verurteilt. Lediglich der bereits vorher angeklagte Beisitzer an Freislers Volksgerichtshof, Otto Rehse, war am 3. Juli 1967 zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden. Der BGH hob das Urteil auf. In der zweiten Verhandlung wurde Rehse sogar freigesprochen – weil er subjektiv von der Richtigkeit der faschistischen Ausnahmegesetze überzeugt gewesen sei, wie es in der Begründung des Urteils hieß. Vor der folgenden Revisionsverhandlung verstarb er.

Internationale Beachtung fand die 1985 erfolgte Übergabe einer umfangreichen Dokumentation über Todesurteile des Volksgerichtshofes

477

mit zum Teil erstmaligen Hinweisen auf das Schicksal sogenannter NN-Gefangener (Gefangene im Ergebnis von Nacht- und Nebelaktionen der Faschisten) in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Österreich und aus den Niederlanden. Diese ausschließlich vom MfS aufbereiteten Unterlagen wurden über den Generalstaatsanwalt und das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR an die zuständigen Organe in diesen Ländern übergeben.

Auch den Behörden der BRD wurden in großem Umfang beweiskräftige Materialien zu Tatverdächtigen übergeben, ohne daß von den Empfängern – von Einzelfällen abgesehen – ernsthafte Maßnahmen erfolgten. Mehr noch: Zumeist wurde das Ansinnen der DDR-Verantwortlichen als politisch motivierte Verleumdungsversuche diffamiert. Die entsprechenden Dokumente und andere Beweismittel verschwanden in Schubladen bzw. dennoch eingeleitete Ermittlungen wurden nach kurzer Zeit eingestellt. Die Begünstigung von Tatverdächtigen ging zumindest in nachweisbaren Einzelfällen soweit, daß diese von bundesdeutschen Behörden vor eventuellen Reisen in die DDR gewarnt wurden. Man ließ sie wissen, daß sie dort wegen der ihnen angelasteten NS-Verbrechen festgenommen werden könnten. So geschah es im Falle eines ehemaligen Majors der Luftwaffe, zu dem die HA IX/11 Dokumente aufgefunden hatte, aus denen sich der Verdacht der Teilnahme an Kriegsverbrechen auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR ergab. Über den Generalstaatsanwalt der DDR waren dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Hamburg Unterlagen zugeleitet worden, der im Oktober 1979 ein Ermittlungsverfahren einleitete. Im Oktober 1981 wurde dieses Verfahren mit der Begründung eingestellt, daß Schuld nicht nachweisbar sei. Der Major war in den Dokumenten als Leiter einer sogenannten »Evakuierungsaktion« in der Stadt Kriwoi Rog ausgewiesen. Befehlsgemäß waren dabei alle wehrfähigen männlichen Zivilisten zu evakuieren (eine Umschreibung für exekutieren) und die übrige Bevölkerung zu deportieren. Bei seiner Vernehmung hatte er die massenhafte Liquidierung nicht in Abrede gestellt, aber angegeben, daß er die Durchführung des Befehls einem nachgeordneten Kompanieführer übertragen habe. Vom Bundesminister für Innerdeutsche Beziehungen erhielt der Betreffende 1983 ein Rechtsgutachten des Gesamtdeutschen Instituts mit ausdrücklichem Hinweis auf den »letzten Absatz Seite 6«. Dort hieß es sinngemäß, daß von den vorstehenden Ausführungen her von einer Einreise in die DDR dringend abgeraten werden sollte, weil von einer Gefährdung für seine persönliche Sicherheit und Freiheit auszugehen sei.

478

Ähnlich verfuhr Mitte der 80er Jahre die Justizbehörden mit einem in Mainz wohnenden ehemaligen Gestapo-Mitarbeiter nach der Übergabe von Beweismitteln. Der Kriminaloberassistent bei der Gestapo Leipzig war am 12. April 1945, unmittelbar vor dem Einmarsch der US-amerikanischen Truppen, zusammen mit anderen an der Massenerschießung von 57 politischen Häftlingen und ihrer »Entsorgung« in Bombentrümmern in Leipzig-Lindenthal beteiligt gewesen. Mit gefälschten Papieren flüchtete er in den Westen, ohne dort später jemals für seine Verbrechen belangt worden zu sein.

Nach dem Ende der DDR gab es Vorwürfe und Anschuldigungen gegen die HA IX/11 und andere operative Dienstseinheiten des MfS. Sie hätten Unterlagen zur Erpressung von Personen inner- und außerhalb der DDR benutzt, NS-Verbrecher im Bedarfsfall gedeckt, Darstellungen über die Zeit des Faschismus und den antifaschistischen Widerstandskampf politisch verzerrt sowie Ergebnisse der operativen Aufklärung zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Bedarfsfall frisiert.

Alle kriminalistischen und juristischen Verifizierungsversuche blieben bisher ohne Ergebnis. Simon Wiesenthal (»Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes« in Wien), der sich nach 1989/90 über angeblich in der DDR vor Strafverfolgung geschützte NSTäter beklagte, konnte nicht einen einzigen derartigen »Fall« für seine Behauptungen namhaft machen. In einem Schreiben an Prof. Detlef Joseph (Berlin) vom 20. Dezember 2000 reagierte er ausweichend auf eine entsprechende Nachfrage. Er habe »Informationen« bekommen, »wonach Nazis im allgemeinen von der DDR häufig benutzt wurden, um Nazis, die im Westen gelebt haben, auszuspionieren. Über Presseerklärungen wurde damit Westdeutschland diffamiert und als Land dargestellt, das Nazis gut behandelt und schützt«.

Wiesenthal hatte am 18. Dezember 1991 für den Januar 1992 ein Dossier angekündigt »mit den Namen von mehreren Hundert ehemaligen Nazis, die durch den Schutz des DDR-Regimes der Strafverfolgung entgehen konnten«, das er an den damaligen Justizminister Klaus Kinkel übergeben wollte. Prof. Detlef Joseph erkundigte sich zehn Jahre später nach diesem Dossier bei der Justizministerin Herta Däubler-Gmelin. Diese ließ ihn am 14. Juni 2001 wissen, daß sie ein solches Dossier »weder in den hiesigen noch in den Akten der Zentralen Stelle (in Ludwigsburg - d. Verf.) festgestellt« habe. »Auf eine daraufhin veranlaßte Anfrage beim Dokumentationszentrum des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes in Wien hat Herr Wiesenthal mitgeteilt, er habe die erwähnte Namensliste zwar seinerzeit geplant, sei jedoch in der Folge nicht dazu gekommen, sie auch tatsächlich zu erstellen.« (Dem inter-

479

essierten Leser empfehlen wir nicht nur aus den vorgenannten Gründen

Detlef Josephs Buch: »Nazis in der DDR«, edition ost, Berlin 2002)

Die Behauptung, es habe eine Kumpanei zwischen Nazis und Kommunisten in der DDR gegeben, wurde schon vor, aber besonders nach 1989

erhoben. Sie schien ein wirksames Instrument zur Diskreditierung der DDR und ihrer Institutionen zu sein. Seit den 60er Jahren erschienen, wohl als Reaktion auf das »Braunbuch«, im Westen verschiedene sogenannte »Dokumentationen« über »Nazis in der DDR« (z. B. »Nazis in Pankows Diensten«, »Braunbuch DDR«). Nach dem Erscheinen solcher Publikationen erfolgten durch die HA IX/11 stets umfassende Prüfungen zumeist im Rahmen speziell angelegter Vorgänge (SV 1/79, 3/82, 14/83 u. a.). Nicht selten resultierte die vermeintliche »Nazivergangenheit« aus einer nominellen Mitgliedschaft in der NSDAP, von der die Betroffenen oftmals nicht einmal Kenntnis hatten, wenn eine Überweisung aus anderen NS-Formationen erfolgte, als sie bereits bei der Wehrmacht waren. Exemplarisch soll hier auf den »Fall« von Gerhard Dengler verwiesen werden. Dieser hatte in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front der DDR die Arbeitsgruppe geleitet, die damals das »Braunbuch« erarbeitete. Dengler wurde als Altnazi denunziert. Zutreffend war, daß er in seiner Heimatstadt Eberswalde dem Jungstahlhelm angehört hatte, der später in die SA überführt wurde. Aus der SA wurde er in die NSDAP überwiesen, was Dengler aber nicht erfuhr, da er bereits bei der Wehrmacht war. Nun schützt Unkenntnis keineswegs vor Verantwortung, aber: Hauptmann Dengler wechselte 1943 im Kessel von Stalingrad die Fronten, wurde Vizepräsident des Bundes der Offiziere (BDO) im Nationalkomitee »Freies Deutschland« und deshalb 1944 von einem NS-Gericht wegen Landesund Hochverrats in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Die Familie kam in Sippenhaft. Einen solchen Mann als »Nazi« zu bezeichnen, mutet schon reichlich widersinnig an.

Eine nicht weniger typische Behauptung war auch der »Fall« Gustav Just, der von 1990 bis 1992 für die SPD dem Landtag Brandenburg angehörte und dessen Alterspräsident war. Just wurde 1957 im Prozeß gegen Janka und Genossen als Angehöriger einer »partei- und staatsfeindlichen Gruppe«

verurteilt. Bei der Hausdurchsuchung wurde ein Tagebuch gefunden, in welchem Just seine Teilnahme an einer am 15. Juli 1941 erfolgten Erschießung von sechs Juden in einem ukrainischen Dorf dokumentiert hatte. Er war dazu vom Untersuchungsorgan vernommen worden. Die Vernehmungsprotokolle wurden Bestandteil der Beweismittelakte zur Anklage

480

und der Gerichtsakten. Da damals außer seinen Aufzeichnungen und Einlassungen keine weiteren objektiven Beweismittel zum Tatgeschehen ermittelt werden konnten, erfolgte keine gesonderte Anklage wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Sachverhalt wurde jedoch im veröffentlichten Urteil zur Charakterisierung der Persönlichkeit mitgeteilt. Nach der Wende wurde jedoch behauptet, »die Stasi« habe das Tagebuch verschwinden lassen, um Just gegebenenfalls damit zu erpressen. Von der HA IX/11 sind im November 1989 im Zusammenhang mit Rehabilitierungsmaßnahmen im Auftrage der Staatsanwaltschaft Überprüfungen zur Person und zum Sachverhalt eingeleitet worden, die allerdings mit der Auflösung der Diensteinheit eingestellt wurden. Über die gerichtsbekannten Tatsachen hinausgehende Beweise für das Tatgeschehen und zum Tatbeitrag von Just konnten auch 1989 nicht ermittelt werden und wurden auch in einem bis 1994 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder anhängigen Verfahren nicht erbracht.

Nicht in einem einzigen Falle konnte bei den namhaft gemachten »Nazis in der DDR« ein Tatverdacht der Beteiligung an NS-Verbrechen zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Nach 1989/90 gab es nicht wenige Alt-Nazis und an NS-Verbrechen beteiligte Täter, aus denen »Opfer des Stalinismus« oder »Stasi-Opfer« wurden.

Hinlänglich bekannt wurde durch die Medien der jahrelange Streit um die »Kriegsopferrente« für den in der DDR rechtskräftig verurteilten »Mörder von Oradour«, Heinz Barth.

Ansprüche auf Rückübertragung von »Alt-Eigentum« meldete z. B. auch der ehemalige SS-Obersturmbannführer, Chef der Gestapo-Dienststellen in Chemnitz und Kattowitz, Dr. Johannes Thümmeler an. Der einstige Vorsitzende eines Standgerichtes im KZ Auschwitz forderte die Rückgabe von durch alliierte Behörden eingezogenes Eigentum, das augenscheinlich als requiriertes jüdisches Eigentum in seinen Besitz gelangt war. Trotz umfangreicher Beweise für seine Verbrechen, die aus Polen und zum Teil aus der DDR geliefert worden waren, blieb Thümmeler in der Bundesrepublik straffrei.

¹⁸

In die Schlagzeilen gerieten Politik und Praxis der Entschädigung für derartige »Opfer« auch mit dem »Fall« Margot Pietzner, die nach der »Wende« in der »Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus« in Berlin über ihr Schicksal berichtete. Wegen Verbrechen an Häftlingen in Außenlagern der KZ Sachsenhausen und Ravensbrück war sie von einem sowjetischen Militärtribunal (SMT) zum Tode verurteilt worden. Dieses Urteil

481

wurde später in 25 Jahre Haft umgewandelt. 1956 erfolgte in der DDR ihre Haftentlassung unter Aussetzung des weiteren Strafvollzuges. »Bürgerrechtler« wie Bärbel Bohley, Jürgen Fuchs, Siegmund Faust u. a. brachten mit Hilfe von Vorstandsmitgliedern der »Gedenkbibliothek« einen Rehabilitierungsantrag auf den Weg. Dadurch kam Frau Pietzner auf die sogenannte Sammeliste Nr. 1 und gehörte damit zu den ersten, die nach dem »Beitritt« Entschädigung für erlittenes Unrecht erhielten. Von den ihr zugestanden 60.000 DM Haftentschädigung gingen 7.000 DM an Faust und 20.000 an die Leiterin der »Gedenkbibliothek«.

Als französische Zeugen die Richtigkeit der damals erhobenen Beschuldigungen bestätigten, wurde die Rückzahlung der 60.000 DMgefordert.

Beweise für die Schuld von Margot Pietzner befanden sich allerdings auch in den MfS-Akten.¹⁹

Außer der zielgerichteten und systematischen Mitwirkung an der Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen befaßte sich die HA IX/11 auch mit der Auswertung von Dokumenten und Archivalien zu Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschaftern und anderen Antifaschisten, die zwischen 1933 und 1945 verfolgt worden waren. Zur Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 25. Juli 1983 zur zentralen Erfassung von schriftlichen

Materialien zu Personen und Sachverhalten sowie gegenständlichen Zeugnissen des antifaschistischen Widerstandskampfes sind Tausende diesbezügliche Informationen an das zuständige IML/Zentrales Parteiarchiv übergeben worden. Es wurden vor allem aus den in der HA IX/11 archivierten Beständen des ehemaligen faschistischen Volksgerichtshofs und der Sondergerichte Opfer der Nazi-Blutrichter und der Gestapo sowie in KZ und Haftanstalten Eingekerkerte und Ermordete erfaßt und namhaft gemacht.

Ein Schwerpunkt bei Recherchen zum antifaschistischen Widerstandskampf und zu Fragen der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung betraf Personen, die der Kollaboration mit den Faschisten bezichtigt wurden bzw. in der UdSSR unter Stalin Opfer politischer Repressalien geworden waren. Im Ergebnis zumeist sehr umfangreicher Materialsichtungen, Ermittlungen und Überprüfungen wurden entsprechende Dokumentationen gefertigt und vielfach Vorschläge für die Rehabilitierung der Betroffenen unterbreitet. Das betraf z. B. eine Reihe von Mitarbeitern des Nachrichtendienstes der KPD mit Kippenberger an der Spitze,²⁰ oder den lange des Verrats von antifaschistischen Mitkämpfern

482

an die Gestapo bezichtigten KPD-Funktionär Wilhelm Knöchel. Recherchen und Dokumentationen betrafen auch solche Persönlichkeiten wie den sowjetischen Marschall Tuchatschewski und den Genetiker Timofejew-Ressovsky.

Zugleich konnten weitergehende Erkenntnisse oftmals zu einer differenzierteren Sicht auf Personen und Sachverhalte beitragen, was zur Korrektur bis dahin gültiger Bewertungen einzelner Persönlichkeiten führte. Der Geschichtsforschung konnten zunehmend Ergebnisse zum Wirken kommunistischer, sozialdemokratischer, pazifistischer, kirchlicher und anderer Widerstandskämpfer und -gruppen zur Verfügung gestellt werden (»Rote Kapelle«, Uhrig-Organisation, Baum-Gruppe, katholische Widerstandsgruppen etc.).

Spezielle Überprüfungen erfolgten zur Vita von Persönlichkeiten, die faschistische Verfolgung und Nazi-Terror überlebt hatten und nach 1945 in öffentlichem Ansehen standen. Das betraf etwa Herbert Wehner, der im Auftrag der Leitung der KPD während des 2. Weltkrieges über Schweden nach Deutschland geschickt werden sollte, um die Leitung der illegalen Widerstandsarbeit der noch existierenden KPD-Gruppen zu übernehmen.

Zuvor in Schweden verhaftet, hatte er zahlreiche Namen von Kommunisten ausgesagt und galt Jahrzehnte lang als Verräter. Durch akribische Recherchen der HA IX/11 in Verbindung mit anderen Dienstseinheiten konnte schließlich eindeutig nachgewiesen werden, daß die von Wehner genannten Personen außer Gefahr gewesen waren bzw. von den Faschisten nicht ergriffen werden konnten. Herbert Wehner rettete sich durch diese angebliche Aussagebereitschaft vor der Überstellung nach Deutschland.

In den 80er Jahren gewann die Nutzbarmachung der Archiv- und anderen Materialien für die Geschichtsforschung immer mehr an Bedeutung, zumal die Strafverfolgung von Verdächtigen infolge deren sehr hohen Alters und schwerer Erkrankungen sich dem Ende näherte. Umfangreiches Material wurde z. B. für die Forschungsarbeiten des Dokumentationszentrums der Staatlichen Archivverwaltung zum faschistischen Okkupationsregime in den von Hitlerdeutschland überfallenen und ausgeplünderten Ländern Europas zur Verfügung gestellt.

In diesem Kontext soll nicht unerwähnt sein, daß es die BRD-Behörden bis in die 90er Jahre ablehnten, das US-Document-Center in Westberlin in den Archivfond der Bundesrepublik und damit auch Verantwortung für die Nutzung dieses umfangreichen Archivaktenbestandes zur Aufarbeitung der Nazi- und Kriegsverbrechen zu übernehmen.

483

Zur Rolle des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR (1949)

Dieser Artikel spielte als unmittelbar im Ermittlungsverfahren angewandte Strafbestimmung mehrere Jahre eine dominierende Rolle für die Untersuchungsorgane. Der Artikel 6, Abs. 2, lautete: »Boykottetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen

die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttätigkeit.«

Zur Rolle dieses Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung der DDR muß zunächst in Erinnerung gerufen werden, was auch schon im Beitrag zur Sicherheitspolitik der SED angeführt wurde. Die erste Verfassung der DDR war 1949 als Verfassung für Gesamtdeutschland ausgearbeitet, der Öffentlichkeit vorgelegt und in Ost und West diskutiert worden. Am 30. Mai 1949 hatte der Deutsche Volkskongreß, hervorgegangen aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen, den bekannten Text des Entwurfs einer Verfassung für Gesamtdeutschland gebilligt.

Daß diese Verfassung einer (gesamtdeutschen) Deutschen Demokratischen Republik dann im Oktober zu einer Verfassung des östlichen deutschen Staates wurde, lag weder in der Absicht der Autoren dieses Verfassungstextes, noch an den maßgebenden politischen Kräften in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ).

Daß es dazu kam, war die Folge der Spaltung Deutschlands durch die westlichen Alliierten und ihre westdeutschen Gefolgsleute, voran Adenauer. Nach der Bildung der Bizone und dann der Trizone in Westdeutschland war der alles entscheidende Schritt zur Spaltung Deutschlands die einseitige Währungsreform im Westen des Landes im August 1948. Die Notwendigkeit einer Währungsreform für ganz Deutschland nach dem Ende des Hitlerregimes war unzweifelhaft. Deshalb verhandelten die Außenminister der Besatzungsmächte. Die USA hatten jedoch schon längst ihre eigenen Pläne. Im Jahre 1947 wurden neue (äußerlich dem Dollar ähnliche) Banknoten gedruckt und in einer militärischen Geheimaktion nach Deutschland gebracht. Während die Außenminister noch über Inhalt und Modalität der Währungsreform verhandelten, landeten die USA den Coup einer einseitigen Währungsreform in ihrem Machtbereich. Über Nacht wurden Milliarden Reichsmark im Westen wertlos – während sie in der SBZ

484

zunächst noch Gültigkeit behielten und daher unkontrolliert in den Osten gebracht werden konnten.

Diese Tatsache – wie auch im Beitrag zur Sicherung der Volkswirtschaft der DDR beschrieben – fügte der Wirtschaft und den Bürgern der SBZ einen gewaltigen Schaden zu. Die sowjetische Besatzungsmacht und die Behörden in der SBZ mußten gegen die drohende Gefahr eine Notlösung finden: auf die Reichsbanknoten wurden »Coupons« geklebt, was wahrlich weder eine übliche noch zuverlässige Art der Emission von Banknoten darstellte.

Ebenso einseitig wie die gegen die SBZ gerichtete Währungsreform war die Anordnung der westlichen Besatzungsmächte, aus den drei Westzonen einen westdeutschen Staat zu machen, der die fünf Länder der SBZ ausdrücklich ausnahm.

Mit der Bildung dieses westdeutschen Staates geriet die sowjetische Besatzungsmacht mit ihrer Besatzungszone erneut in Zugzwang.

Ebenso verlangten die neuen antifaschistisch-demokratischen Kräfte in der SBZ als Antwort auf die separate Staatsbildung einen eigenen Staat, der am 7. Oktober 1949 nach Umwandlung des deutschen Volksrates in die Volkskammer der DDR ausgerufen wurde. Der in ganz Deutschland lange diskutierte und vom Deutschen Volksrat gebilligte Entwurf der Verfassung einer gesamtdeutschen Deutschen Demokratischen Republik wurde schließlich als Verfassung des ostdeutschen Staates in Kraft gesetzt.

Ganz gewiß dachte im Jahre 1949 niemand daran, daß damit die Verfassungsbestimmung des Art. 6, Abs. 2 bis 1957/58 als grundlegende Staatsschutzbestimmung der DDR große Bedeutung haben würde. Als jedoch die DDR gegründet war und sich – als von westlicher Seite gehäßter und als feindlich angesehener Staat – massiven kriminellen Anschlägen aller Art ausgesetzt sah, hatte die DDR-Justiz zu prüfen, welche strafrechtlichen Mittel zu deren Abwehr und strafrechtlicher Verfolgung zur Verfügung standen.

Die Staatsschutzbestimmungen des Hitlerstaates waren durch die Alliierten, nämlich durch Gesetz Nr. 11 des Kontrollrates vom 30. Januar 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats, S. 55) aufgehoben worden. Deshalb entstand »mit der Einleitung des Prozesses der Wiederherstellung deutscher Souveränität

« – wie auch vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 16. November 1995 (StR 747/94) zugestanden – ein »in West und Ost empfundenes Bedürfnis nach Staatsschutznormen«. Im Westen Deutschlands hatte man in Hinblick auf die geplante separate Staatsbildung in Gestalt des Art. 143 Grundgesetz ausdrücklich eine Staatsschutzbestimmung geschaffen.

485

Am 30. August 1951 verabschiedete der Bundestag das 1. Strafrechtsänderungsgesetz mit Strafbestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat und – diese stark erweiternd – neu entwickelte Strafbestimmungen der sogenannten Staatsgefährdung, die man als »gewaltlosen Hochverrat« bezeichnen könnte. Die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach erklärte dazu in ihrem Vortrag am 15.12.1993 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, daß es »ein politisches Strafrecht« gewesen sei, »mit weitgefaßten Tatbeständen«. Dieses vorverlegte die Schwelle der Strafbarkeit sehr weit in den Bereich bloßer Vorbereitungshandlungen. Mit der subjektivierten Struktur der Staatsgefährdungsdelikte, die erst durch die staatsgefährdende Absicht zum Straftatsbestand erhoben wurden, öffnete man ein Einfallstor für richterliche Gesinnungsforschung. Dann haben die Gerichte, vornean der 3. Strafsenat des BGH, jene Normen extensiv ausgelegt. Wer sich als Kommunist betätigte, konnte bestraft werden, stellte A. von Brünneck in seinem 1978 erschienen Buch »Politische Justiz gegen Kommunisten in der BRD 1949-68« fest. Ziel dieser politischen Strafjustiz war es, jeden Versuch eines politischen Kontakts mit Organen oder Institutionen der DDR im Keim zu ersticken. Ob der raschen Durchsetzung dieses Gesetzes erhielt es, wie schon erwähnt, die Bezeichnung »Blitzgesetz«. Diese Staatsschutzbestimmungen und besonders die darauf gestützte Strafverfolgungspraxis gerieten wegen ihrer rechtsstaatlichen Bedenklichkeit in der bundesdeutschen Öffentlichkeit zunehmend unter Druck, wie Jutta Limbach meinte: »Die vorerwähnten strafrechtlichen Exzesse sind zunehmend Gegenstand öffentlicher Kritik geworden.« Es dauerte bis 1968, bis nicht nur die kritikwürdige Strafverfolgungspraxis, sondern auch Gesetze geändert wurden.

Die DDR zeigte sich zögerlich mit der Schaffung neuer Staatsschutzbestimmungen. Es fehlten nicht nur die theoretischen Grundlagen für die Erarbeitung von Staatsschutzstrafvorschriften in einer antifaschistisch-demokratischen Gesellschaft; zudem war zu Beginn des Bestehens der DDR noch nicht absehbar, welche Formen die Staatsverbrechen unter den ungewöhnlichen Bedingungen in Deutschland annehmen würden.

Andererseits wurden die Untersuchungsorgane und die Staatsanwälte der DDR, wie beschrieben, mit höchst gefährlichen feindlichen Aktivitäten konfrontiert, deren strafrechtliche Beurteilung neu durchdacht und geprüft werden mußte. Dazu gehörten Spionage, Sabotage, Anschläge auf Vertreter der Staatsmacht und engagierte Politiker der DDR, die nicht lediglich als gewöhnliche Körperverletzung, Totschlag oder Mord zu beurteilen waren. Dazu gehörten auch verschiedene Formen staatsfeindlicher Hetze.

486

Alle derartigen Anschläge waren erkennbar darauf gerichtet, die DDR ökonomisch und politisch zu schwächen und letztlich zu beseitigen, das heißt die von Adenauer geforderte »Befreiung der Ostzone« herbeizuführen.

Die sich aus derartigen Staatsverbrechen ergebenden Rechtsfragen waren – bis entsprechende Strafgesetze erlassen waren – von dem gemäß Art. 126 Verf./DDR (1949) neu geschaffenen Obersten Gericht der DDR zu prüfen, zu beurteilen und letztlich zu entscheiden, und zwar unverzüglich, um die soeben ausgerufene DDR nicht schutz- und wehrlos zu lassen.

Dieses Gericht war – wie seinerzeit auch der BGH – in erster und auch in letzter Instanz zuständig für Staatsverbrechen.

Im Unterschied zur westdeutschen Gerichtsbarkeit setzte sich das Oberste Gericht der DDR aus Juristen »alter Schule« zusammen, und zwar aus solchen, deren antifaschistische Haltung ausgewiesen war; darunter auch eine Reihe von Juristen, die während der Zeit des Faschismus vor allem in westlicher Emigration, besonders auch im angelsächsischen Rechtskreis, lebten.

Diese Richter wandten in entsprechenden Strafverfahren bei Staatsverbrechen auf wirtschaftlichem Gebiet die Strafbestimmung des SMAD-Befehls 160, z. T. auch Art. III A III der Kontrollrats-Direktive 38 an, so im DCCG-, im Moog- und im Solvay-Prozeß, auf die im Beitrag zur Sicherung der Volkswirtschaft eingegangen wurde.

Nach gründlicher Erörterung und vielen Diskussionen im Kreis der Juristen, wie Beteiligte berichten, erklärte der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 1950 (1Zst (I) 3/50), daß auch der Art. 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung eine unmittelbar anwendbare Strafbestimmung sei.

Diese juristische Erkenntnis stützte sich zum einen darauf, daß nach Art. 144 der Verfassung »alle« ihre Bestimmungen »unmittelbar geltendes Recht« waren, und die in dieser Strafvorschrift beschriebenen Handlungen »Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches« sind.

Art. 6 Abs. 2 enthielt somit nicht lediglich einen an die Volkskammer adressierten Gesetzgebungsauftrag, die Volkskammer hatte mit der Annahme der Verfassung die Strafbestimmung des Art. 6 Abs. 2 selbst als solche unmittelbar in Kraft gesetzt. Auch genügte diese Strafbestimmung den an ein Strafgesetz zu stellenden Anforderungen.

Durch ausdrückliche Verweisung auf das Strafgesetz (»Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches«) war nicht nur die juristische Qualität solcher Handlungen als Verbrechen definiert; es war auch der Strafraum genau bestimmt, denn nach § 1, Abs. 1 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) waren Ver-

487

brechen solche Handlungen, die mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedroht waren. Die Zuchthausstrafe war ihrerseits durch § 14 RStGB als lebenslängliche oder als zeitige, von einem bis fünfzehn Jahren bestimmt.

Des weiteren enthielt Art. 6 Abs. 2 eine Beschreibung des nach dieser Vorschrift strafbaren Handelns, z. T. unter Verwendung geläufiger Begriffe, im übrigen in der Form unbestimmter auslegungsfähiger Rechtsbegriffe. Insoweit enthielt auch Art. 6 Abs. 2 – wie andere Straftatbestände mit unbestimmten Rechtsbegriffen auch – einen Auftrag an die Gerichte, diese im Gesetz allgemein gehaltenen Rechtsbegriffe im Wege der Rechtsprechung auszufüllen.

Der »Ostrechts«-Experte Reinhard Maurach stellte fest, daß die Strafbestimmung des Art 6 Abs. 2 Verfassung/DDR (1949) zum einen durch die Verweisung auf § 1, Abs. 1 RStGB hinsichtlich der Strafandrohung den Anforderungen an ein Strafgesetz genüge, zum anderen, was die tatbestandliche Beschreibung der strafbaren Handlungen betreffe, diesen Anforderungen, wenn gleich nur teilweise, genüge, so noch durch die Verwendung der Begriffe »Mordhetze gegen demokratische Politiker«, »Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß« und »militaristische Propaganda«.

Nach seiner Meinung erfüllten lediglich die Tatbestandsmerkmale »alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten« (dieses Merkmal hat ohnehin in der Strafrechtssprechung der DDR keine Rolle gespielt) und »Boykothetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen« diese Anforderungen nicht. (Warum Maurach diese in ihrer Ausdrucksweise deutliche und anschauliche Beschreibung von strafbarem Handeln als für ein Strafgesetz nicht genügend ansieht, ist schwer nachzuvollziehen.) Wesentlich aber ist, daß selbst Maurach, wahrlich kein Freund der DDR, im Grundsatz an der Strafvorschrift des Art. 6 Abs. 2 Verfassung/DDR (1949) nicht viel auszusetzen hatte.

Dem erwähnten Auftrag, die im Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) allgemein bzw. unbestimmt gefaßten Tatbestandsmerkmale auszufüllen, stellte sich das dafür vor allem zuständige Oberste Gericht der DDR.

Bei seiner personellen Zusammensetzung waren die Richter des Obersten Gerichts bemüht, den Verfassungsauftrag des Schutzes der DDR auf juristisch zulässige und einwandfreie Weise zu erfüllen.

Erstmals wurde Art. 6, Abs. 2 Verf./DDR (1949) im Verfahren gegen Funktionäre der Organisation »Zeugen Jehovas« angewandt, die in einer zentralistisch straff geleiteten Organisation mit Sitz in Brooklyn (USA) und einem Sitz in Wiesbaden (BRD) Spionage und Kriegshetze betrieben hatten. Das Oberste Gericht stellte in seiner Entscheidung klar, daß die Angeklagten

488

nicht wegen ihrer Religionsausübung, sondern – abgesehen davon, daß sie die Gesetze der DDR nicht anerkannten – wegen ihrer verbrecherischen Boykott- und Kriegshetze zur Verantwortung gezogen wurden.

Von besonderer und weitreichender Bedeutung war in dieser Entscheidung, daß der Strafsenat des Obersten Gerichts auch die an sich der Sache nach unzweifelhafte Spionagetätigkeit der »Zeugen Jehovas« unter den Art.

6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) subsumierte.

Die Richter dieses Strafsenats argumentierten, ohne daß dies so im einzelnen den Urteilsgründen zu entnehmen ist, wie folgt: Kriegshetze ist ein Verbrechen nach Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949), ein Staatsverbrechen; die festgestellte Spionage in der Form der Informationsbeschaffung dient der Kriegsvorbereitung. Wenn schon die bloße verbale Kriegshetze ein Staatsverbrechen ist, muß die tätige Kriegsvorbereitung in Gestalt der Spionage als ein viel schwererwiegendes staatsverbrecherisches Tun erst recht ein Staatsverbrechen nach Art. 6, Abs. 2 Verf./DDR (1949) sein. Juristisch nennt man diese geläufige Argumentation das »argumentum a minori ad majus« – Auslegung/Schluß vom Niederen zum Höheren, vom Kleineren zum Größeren.

Es sei kurz auf die Frage der Abgrenzung der von Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) erfaßten Verbrechen zur straflosen Meinungsäußerung eingegangen, zumal in dieser Vorschrift ausdrücklich festgelegt wurde, daß die »Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ... keine Boykotthetze« sei.

Nicht zufällig bezieht sich diese Abgrenzung nur auf Boykotthetze; denn Mord- und Kriegshetze, Glaubens- oder Völkerhaß bzw. militaristische Propaganda können niemals Ausübung demokratischer Rechte sein.

In keinem Staat gilt die Meinungsfreiheit unbeschränkt. Art. 9 der Verfassung der DDR von 1949 gewährte dieses Grundrecht allen Bürgern »innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze« (fast gleichlautend heißt es in Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz der BRD: Die Meinungsfreiheit »findet ihre Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze«).

Das Recht auf Meinungsfreiheit erlaubt – auch in der Bundesrepublik – weder Beleidigung noch üble Nachrede oder Verleumdung, keine Verunglimpfung von Verfassungsorganen oder staatlichen Symbolen, und schon gar nicht Volksverhetzung oder »Anreizen zum Klassenkampf«, Billigung, Leugnung oder Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus, Anleitung zu Straftaten usw.

489

Auch in der DDR war die Grenze der Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung überschritten, wenn der Betreffende in Wort und Schrift gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorging. Sicher kann im Einzelfall immer Streitig sein, *wann* diese Grenze überschritten war, und kein Staat ist davor sicher, daß es bei dieser überall gebotenen und legitimen Grenzziehung nicht aufgrund der jeweiligen Situation zu Fehlbeurteilungen durch verschiedene Behörden kommt. Davor waren auch die betreffenden Organe der DDR nicht frei – zumal die noch ungefestigte DDR sich damals – wie beschrieben – in einer sehr komplizierten sicherheitspolitischen Lage befand.

Man mag heute darüber streiten, ob seinerzeit der Staatsschutz der DDR nicht durch eine andere, bessere rechtliche Gestaltung hätte bewältigt werden sollen und können – hinterher ist jeder klüger.

Allerdings muß gegenüber verschiedenen Kritikern der strafrechtlichen Verfolgung von Staatsverbrechen, auch auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949), deutlich gesagt werden: Eine Kritik, die darauf hinausläuft, der DDR jeden strafrechtlichen Staatsschutz zu versagen, und von ihr zu erwarten, sie hätte sich gegenüber allen Anschlägen auf ihre Existenz schutz- und wehrlos zeigen sollen, ist absolut nicht hinnehmbar. Schließlich soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß selbst der 5. Strafsenat des BGH bei aller Kritik am Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR (1949) zu der Erkenntnis gelangte, daß »die bloße Anwendung« dieser Strafbestimmung noch keine Rechtsbeugung ausmache.

Nachdem dann im Laufe der Zeit in der DDR hinreichende Voraussetzungen geschaffen und strafjustizielle Erfahrungen gesammelt worden waren, wurde, wie schon erwähnt, mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG/DDR) von 1957 ein neues, geschlossenes Staatsschutzstrafrecht der DDR geschaffen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die politische Führung der DDR im Jahre 1952 Mut bewies, wie das von Rechtsexperten nicht nur der DDR eingeschätzt wurde, als sie einen sehr stark an das sowjetische Strafrecht angelehnten Entwurf eines sozialistischen Strafgesetzbuches der DDR in die Archive verbannte.

Zur Verleumdung und Verfolgung

von Angehörigen der Untersuchungsorgane des MfS seit 1990

Mit Bezug auf Artikel 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 beschloß der Bundestag am 29. Oktober 1992 das 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (BGBL I S. 1814). Es hob alle Gerichtsentscheidungen der

490

DDR über Staatsverbrechen (Spionage und andere Landesverratsdelikte, Staatsfeindlicher Menschenhandel, Terror, Diversion, Sabotage, Ungesetzliche Verbindungsaufnahme, Ungesetzlicher Grenzübertritt, Boykotthetze, Wehrdienstverweigerung usw.) auf. Die Betroffenen wurden auf Antrag rehabilitiert und erhielten Kapitalentschädigung, Unterstützungsleistungen, Beschädigtenversorgung, Hinterbliebenenversorgung und Anrechnung ihrer Haftzeiten in der Rentenversicherung.

Eingeschlossen in die strafrechtliche Verfolgung von über 100.000 »staatsnahen« DDR-Bürgern waren SED- und Staatsfunktionäre, Angehörige der NVA und der Grenztruppen, Richter, Staatsanwälte und Angehörige des MfS. Es wurden umfangreiche Untersuchungen geführt und viele Ermittlungsverfahren eingeleitet, die allesamt zu dem Ergebnis führten, daß die erhobenen Anschuldigungen nicht zu beweisen waren. Die dem MfS unterstellten Handlungen hat es faktisch nicht gegeben. Der letzte Innenminister der DDR, Rechtsanwalt Dr. Peter-Michael Diestel stellte in seinem Interview für die Zeitung »junge Welt« am 28. April 2001 fest: »Das MfS ist juristisch rehabilitiert.« Seine im »Plädoyer« eingangs getroffenen Wertungen und Sichten sollen hier nicht noch einmal wiederholt werden.

Haltlos sind alle Anwürfe, das MfS habe über seine Untersuchungsorgane politisch mißliebige Personen »in Irrenanstalten verschwinden lassen«. Umfangreiche Untersuchungen und eingeleitete Ermittlungsverfahren erbrachten keinerlei Beweise. Die Aussagen von vermeintlichen Opfern stellten sich als nicht begründet heraus.

Am 27. Oktober 1994 veröffentlichte die Illustrierte »Tango« unter den Überschriften »Die Giftakte der Stasi« und »Die perfekte Anleitung zum Giftmord« solche schwachsinnigen, aber an Verleumdung kaum zu überbietenden Behauptungen:

»Der Sexmord«, »Der Babymord« und »Der Saunamord«.

Es folgten der Drogenmord, der Terrormord, der Atommord, der Regenschirmmord und andere bizarre Formen des »Hinrichtens«, wie sie angeblich vom MfS praktiziert worden seien. Andere Regenbogenblätter nahmen diese Veröffentlichungen auf und sorgten so für eine flächendeckende Verbreitung.

Was war der Ausgangspunkt?

Im Jahre 1987 hatte das Ministerium für Staatssicherheit der Sektion für Kriminalistik der Humboldt Universität zu Berlin einen Forschungsauftrag erteilt. Angeregt durch die Spezialkommission der HA IX sollten für die wirksame Aufklärung von unnatürlichen Todesfällen toxikologische Erkennt-

491

nisse erarbeitet werden, um solche besser erkennen und nachweisen zu können.

In der Praxis hatte es wiederholt Unsicherheiten bei der Suche und Sicherung von Spuren gegeben. Da jährlich etwa 5.000 Selbsttötungsfälle in der DDR bearbeitet wurden, darunter an Transitstrecken, schien es angezeigt, in dieser Richtung zu forschen. Zwei Aufgaben wurden formuliert:

- a) internationale Literaturrecherche über Vergiftungsfälle aus der gerichtsmedizinischen und kriminalistischen Praxis;
- b) Aufbereitung der Ergebnisse für ein zentrales Datensystem.

Mehrere Tausend Titel nationaler und internationaler Veröffentlichungen wurden durchforstet und so Erkenntnisse von Fällen aus der ganzen Welt erfaßt. Sie wurden in einem Datenspeicher zur Abfrage aufgenommen und mit einem angemessen niedrigen Geheimhaltungsgrad »Nur für den Dienstgebrauch« versehen. Damit sollten alle Kriminalisten des MfS und des MdI in die Lage versetzt werden, diesen Speicher für ihre Arbeit zu nutzen. Andererseits sollte Mißbrauch durch potentielle Täter verhindert werden.

Das in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei und dem Leiter des Kriminalistischen Instituts der Deutschen Volkspolizei vergebene Vorhaben wurde im Herbst 1988 abgeschlossen. Die Hauptabteilung Untersuchung des MfS und die HA Kriminalpolizei des MdI erhielten je ein Exemplar der fertigen Arbeit.

Es handelte sich keinesfalls, auch wenn das immer wieder neu serviert wird, um »eine detaillierte Anleitung zum Töten«, sondern um eine detaillierte Anleitung zur kriminalistischen Feststellung derartiger Tötungen.

Diese Arbeit, auf den aktuellen Stand gebracht, wäre auch heute eine Ergänzung der einschlägigen Lehr- und Handbücher der Rechtsmedizin, der Kriminalistik und der Forensischen Toxikologie. (Welche Blüten die damals gewonnenen Erkenntnisse trieben, zeigt der »Fall« des deutschen Langlaufsportlers B. Durch zwei Proben des Dopings überführt, verdächtigte er Unbekannte, sie hätten ihm Dopingmittel in seine Zahnpastatube lanciert und sich dabei auf MfS-Erkenntnisse gestützt.)

1997 wurde in Schwerin versucht, der Bevölkerung einen »teuflischen Plan des MfS, politische Gegner mit Tollwutviren umzubringen«, aufzutischen. Der Leiter der Bezirksverwaltung des MfS in Schwerin hatte den dortigen Leiter der gerichtsmedizinischen Einrichtung beauftragt, gutachterlich auszuweisen, ob und wie Menschen mit Tollwutviren zu Tode kommen könnten und wie das nachweisbar sei. Anlaß seiner Frage war ein ungeklärter Todesfall, bei dem die kriminalistische Version – mögliche Todesursache durch die Infizierung oder Beibringung von solchen Viren – in Betracht gezogen worden war.

492

Gegen Gerichtsmediziner und Angehörige des MfS wurde daraufhin wegen versuchten Mordes ein Strafverfahren eingeleitet. Es mußte wegen Nichtfeststellung von Verdachtsgründen eingestellt werden.

Die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren und der in einigen Fällen sogar erfolgten Anklagen und Verurteilungen bezogen sich auf angebliche Aussageerpressung mit Drohungen und Schlägen oder mittels Medikamenten.

Häufig wurde den »Opfern« geglaubt, auch wenn deren Angaben erkennbar falsch waren. Tatsachen, die die geschilderten Handlungsabläufe als objektiv unmöglich widerlegten, blieben von Gerichten meist ungewürdigt, da Untersuchungsführern von vornherein nicht geglaubt wurde. (»Wir wissen, daß im MfS nicht gefoltert wurde, aber Ausnahmen bestätigen die Regel.«)

Angeklagten wurde mitunter nahegelegt, gegen sie erhobene Anschuldigungen zu bestätigen, um mit Geldbußen davonzukommen. Um den Arbeitsplatz nicht zu verlieren und einer Ausgrenzung zu entgehen, nahmen einige Angeklagte solche unsittlichen Angebote an.

In juristischer Folgerung für weitere Prozesse wurde als gerichtsnotorische »Wahrheit« festgestellt, daß die Untersuchungsorgane des MfS grundsätzlich derartige Straftaten begangen hätten. Jegliche Zurückweisung verpuffte wirkungslos. Nur in Fällen, in denen die Opferschilderungen als erfunden erkennbar waren, folgten auch hier – zumeist erst in der zweiten Instanz – Freisprüche. Es ist bezeichnend, daß in den Jahren der Strafverfolgung von Untersuchungsführern und Leitern der Untersuchungsorgane des MfS die Kläger sich sträubten, Untersuchungsakten sowie Haft- und Gesundheitsakten beizuziehen. Diese belegen nämlich akribisch das korrekte Vorgehen. Da mittlerweile offensichtlich geworden ist, daß es bei den Untersuchungsorganen des MfS weder Folter noch Wahrheitsdrogen noch Psychiatrie-Mißbrauch oder sonstige Verstöße gegen die Gesetze der DDR gab noch solche geduldet wurden, konzentrierten sich zunehmend Psychologen auf etwaige *Folgeschäden infolge politischer Haft* in der DDR.

Unverändert werden jedoch von Medien bestimmten politischen Zuschnitts alle Schritte in Richtung Normalisierung torpediert. Als im Bundestag die berechtigten Rentenansprüche der Angehörigen des MfS/AfNS behandelt wurden, meldete am 25. März 2001 die »Berliner Morgenpost« unter Bezugnahme auf nicht näher bezeichnete Recherchen des NDR, in den Gefängnissen des MfS seien 2.500 Häftlinge ermordet worden. Die Anfrage an die Redaktion, wie es denn zu erklären sei, daß bislang nicht ein einziger »Mord-Fall« zur Anklage gebracht worden sei, blieb unbeantwortet.

493

Fußnoten

1 Vgl. § 88 der Strafprozeßordnung der DDR – StPO – vom 12. Januar 1968 i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBL/DDR I 1975, Nr. 4, S. 62).

2 Roger Engelmann: Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit. In: BStU, Abteilung Bildung und Forschung informiert, Heft 3/1994, S. 19/20.

3 GBL/DDR Jahrgang 1952, Nr. 140, S. 982.

4 GBL/DDR Jahrgang 1953, Nr. 115, S. 1077.

5 GBl./DDR Jahrgang 1950, Nr. 43, S. 327.

6 GBl./DDR I 1954, Nr. 81, S. 786 und GBl./DDR I 1957, Nr. 78, S. 650.

7 Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Strafrechtsergänzungsgesetz – vom 11. Dezember 1957 (GBl./DDR I 1957, Nr. 78, S. 643 ff) sowie Zweites Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Militärstrafgesetz – vom 24. Januar 1962 (GBl./DDR I 1962, Nr. 2, S. 25 ff).

8 Vgl.: Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) – StVG – vom 7. April 1977 (GBl./DDR I 1977, Nr. 11, S. 109) sowie Verordnung über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen (Haftfürsorgeverordnung) vom 8. November 1979 (GBl./DDR I 1979, Nr. 45, S. 470).

9 Roger Engelmann/Clemens Vollnhals: Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Ch. Links Verlag, Berlin 1999, S. 241.

10 SAPMO-B-Archiv 5/2/13/103.

11 Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 23. September 1955 (1 Zst (1) 7/55).

12 Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 13. Juni 1955 (1 Zst (1) 3/55).

13 Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 27. Januar 1956 (1 Zst (1) 1/56).

14 Dieter Skiba: Der Beitrag der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit zur konsequenten Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diplomarbeit des Autors. (BStU, JHS VVS 84/80, S. 298-321, Anlagen 13 – 15.)

15 Ebenda, S. 34 ff., und Anlage 12, S. 295-297.

16 Horst Busse/Udo Krause: Lebenslänglich für den Gestapokommissar. Staatsverlag der DDR, Berlin 1988. Peter Przybylski/Horst Busse: Mörder von Oradour. Militärverlag der DDR, Berlin 1984.

17 Befehl Nr. 39/67 (BStU MfS BdL Dok. 001172 –74 bzw. BStU ZA Dst. 1000534). Ein Faksimile zum Befehl ist veröffentlicht bei Dagmar Unverhau: Das »NS-Archiv« des Ministeriums für Staatssicherheit. Stationen einer Entwicklung. LIT Verlag, Münster 1988.

18 Vgl. Adolf Diamant: Gestapochef Thümmeler. Verlag Heimatland Sachsen GmbH, Chemnitz 1999.

19 Vgl. Thomas Moser: Geschichts-Prozesse. Der Fall einer als Stalinismusopfer entschädigten KZ-Aufseherin und weitere Verfahren. In: Kritische Justiz, Heft 2/2001, S. 222 ff.

20 Kaufmann/Reisner/Schwips/Walther: Der Nachrichtendienst der KPD 1919-1937. Dietz Verlag, Berlin 1993.